

§ 1 Das „Öffentliche Recht“

1. Das öffentliche Recht als Teilgebiet des Rechts

Recht: Grundrechte, die ich gegenüber dem Staat habe

- Sammelbegriff aller Regelungen, die

- das Verhältnis der Menschen untereinander,
- ihre **Beziehungen zum Staat** und
- die **Beziehungen der Hoheitsträger des Staates untereinander**

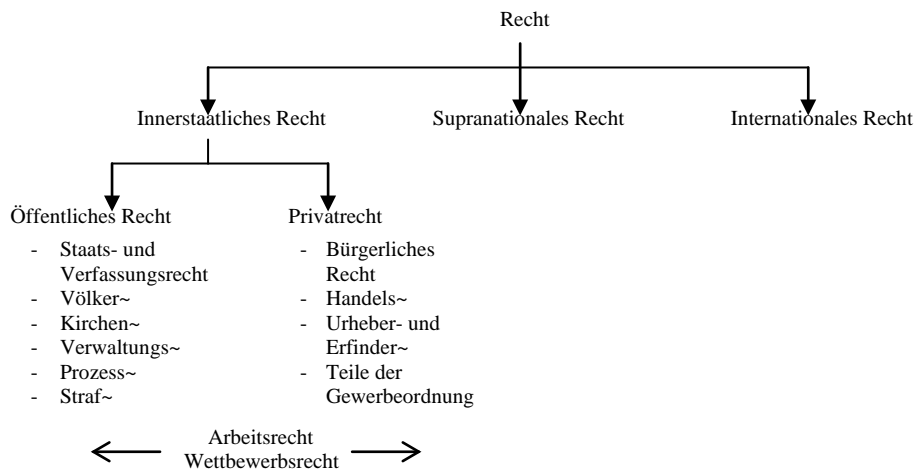
verbindl. (= normativ) festlegen und ordnen.

- Nicht notw. Zwangscharakter (Bsp. Knast, Häftling stellt Antrag auf frühzeitige Entlassung, dem wird nicht stattgegeben, er muss es hinnehmen, kann es nicht erzwingen)
- Voraussetzung aber immer: Verbindlichkeit des Rechtsinhaltes i. S. v. Verhaltenssteuerung

Unterscheidung nach Rechtsquellen, d.h. den normativen Regelungen, aus denen sich das geltende Recht ergibt:

- **Geschriebenes Recht** (Regelfall)
 - für jedermann zugängl.
 - formalisiert mit Rechtssicherheit
- **Ungeschriebenes Recht** (z. B. Gewohnheitsrecht, Richterrecht)
 - im ÖR nicht vorhanden
 - durch das Mitwirken des Bundesverfassungsgericht des Bundesverfassungsgerichts sind ungeschriebene Rechte nicht mögl.
- **Objektives Recht** = Summe aller Rechtsnormen (keine Ansprüche)
 - macht den größten Teil des ÖR aus
 - Recht für best. achverhalte festgelegt
- **Subjektives Recht** = alle Rechtsnormen, die auch **ein persönliches Recht** i. S. v. **Anspruch** enthalten (Zivilrecht)
 - Anspruch: Was kann ich von jdm. Verlangen, wenn etwas schiefeht
 - Bsp. Schadensersatzansprüche
 - beim Staat fehlt jede Form von Persönlichkeit. Man kann Personen austauschen. Bsp. Kanzlerwechsel, Rechte des BK bleiben, nur Person ändert sich.
 - beim Staat gibt keine subjektiven Rechte
- **Materielles Recht** = Norm, die ein Rechtsverhältnis Person - Person oder Person - Sache regelt
 - Bsp. Person – Peson: bei defekten Kaufgegenständen: Recht auf Austausch, Reparatur, ...
 - Bsp. Person – Sache: Eigentumsrecht: Wem gehört etwas
- **Formelles Recht** = Norm, die zur Begründung oder Durchsetzung eines Rechtsverhältnisses dient (z. B. Zuständigkeit, Verfahren, Prozess)
 - Hilfsrecht zur Durchsetzung von materiellem Recht

2. Abgrenzung des ÖR



Traditionelle Unterteilung des Rechts:

- Privatrecht/ Zivilrecht/Bürgerliches. Recht (Gesellschaft ↔ Gesellschaft)
- ÖR (Staat ↔ Staat, Staat ↔ Gesellschaft)

Besondere Funktionen des ÖR:

- **Schutzfunktion** („Staatlichkeit“): Garantie von Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehr)
- **Friedensfunktion:** Zügelung staatlicher Gewalt
- **Sozialstaatlichkeit** (Infrastruktur, Leistungsverwaltung)

Unterscheidungskriterien Öffentliches Recht ↔ Zivilrecht und ihre Bedeutung für:

- zwingend ↔ nachgiebig (???)
- **Verfahren** (z. B. Anhörung, Akteneinsicht, Schriftlichkeit, Begründung)
 - ÖR: strenge Vorschriften der Rechte der Beteiligten an einem Vertrag
 - ÖR: Anhörungspflicht der Vertragsparteien
- **Rechtsweg zur Durchsetzung**
 - ÖR: Verwaltungsgericht
 - ZR: Zivilgericht
- **Haftung** bei Fehlern und Rechtsverletzungen
- Ordnungsfunktion (???)

Maßstäbe für die Unterscheidung:

↳ **Interessen der Beteiligten**

- Individualinteresse (Egoismus) ZR
- Gemeinwohl: ÖR

Interessen kann man oft nicht eindeutig bestimmen, deswegen ist dieser Maßstab oft fehlerhaft und nicht geeignet.

↳ **Verhältnis der Beteiligten zueinander**

- Gleichordnung: ZR (jeder muss freiwillig mitmachen)
- Hierarchie, Befehl und Zwang: ÖR

Auch im ÖR kann Gleichberechtigung bestehen. Bsp. Einwohner aus MV sind Einwohnern aus Brandenburg gleichgestellt. Man kann diesen Maßstab meistens anwenden, aber auch nicht immer. Hilft zu ¾ der Entscheidungen.

↳ **Sonderstatus eines Beteiligten**

- keine Inanspruchnahme von Sonderrechten: immer ZR
- Inanspruchnahme von Sonderrechten: immer ÖR

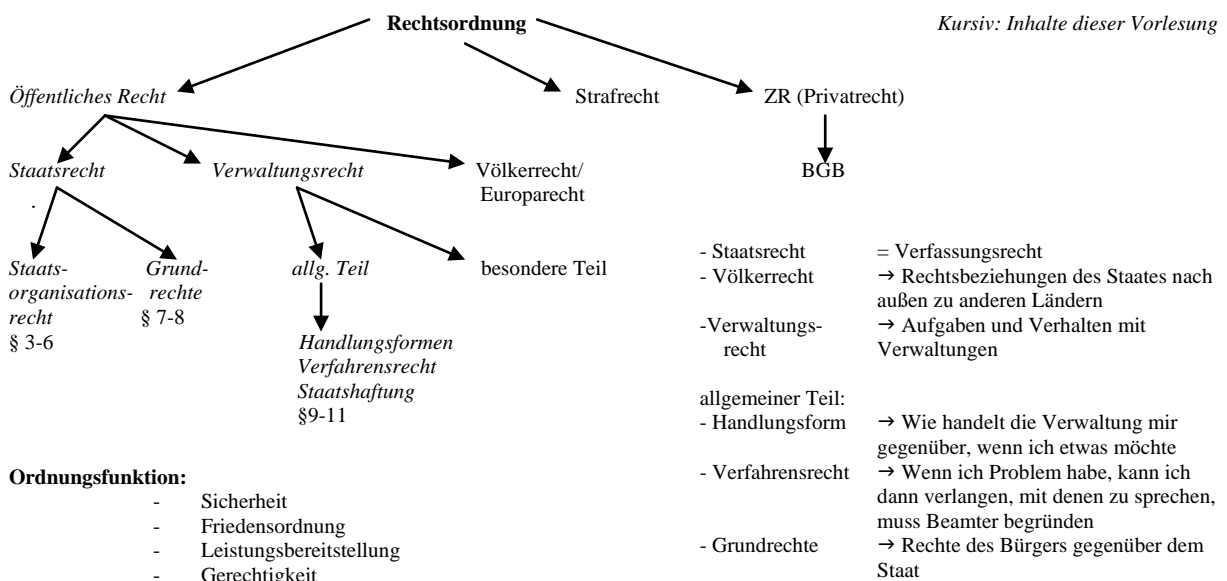
Hilft bei den fehlenden 1/3 Entscheidungen. Bsp. Zuschussvertrag: Vertrag über Untern.- zuschuss beim Land nur gegen Schaffung von Arbeitsplätzen.

Merksatz: ÖR liegt vor, wenn Rechtsverhältnis entweder durch Über-/Unterordnung (Zwang) oder durch Inanspruchnahme von Sonderrechten, die Privaten nicht zur Verfügung stehen, geprägt ist. Sonst: ZR

Fall §1.1, Fall §1.2

3. Die Binnengliederung des öffentlichen Rechts

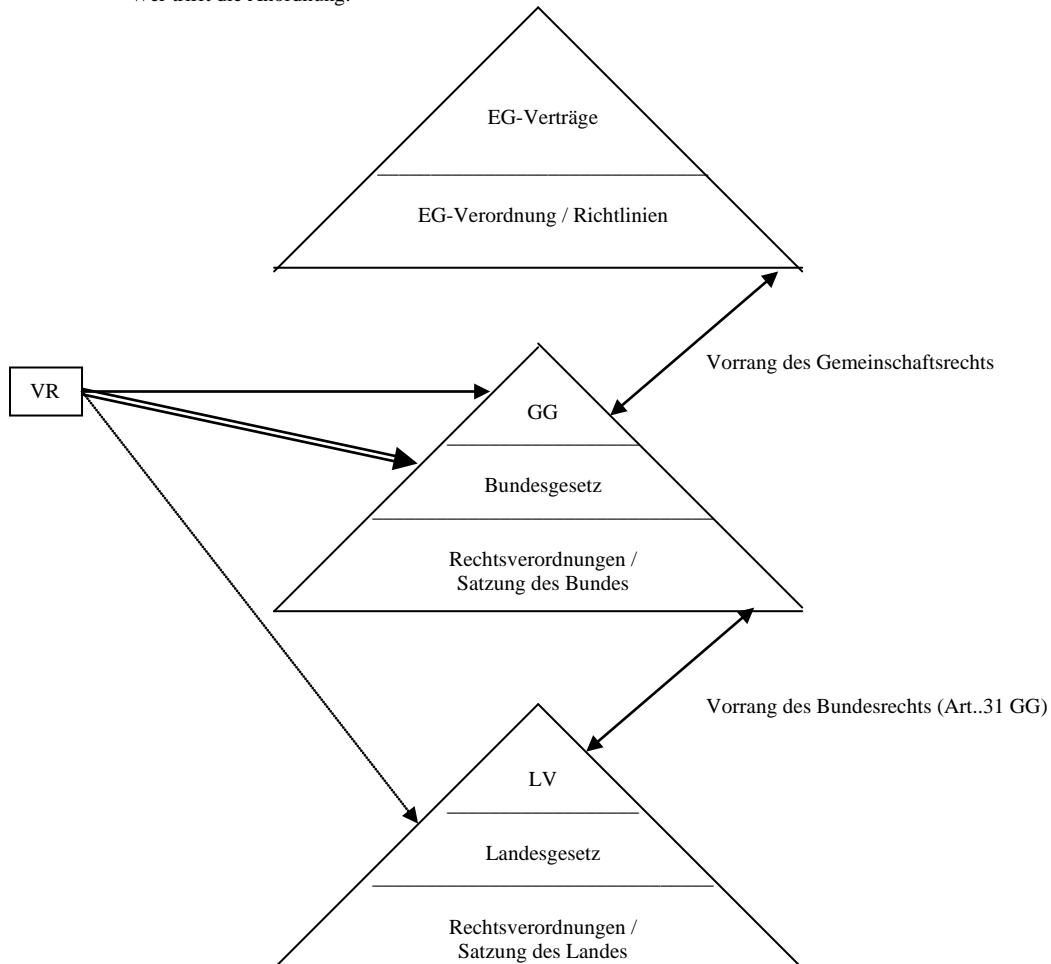
16. Oktober 2002



4. Normenhierarchie des Rechts (Rechtsquellen lehre)

beschäftigt sich mit den Möglichkeiten / mit den Figuren, mit denen der Staat Recht begründet. Vorschriften, anhand derer man etwas verlangen kann, werden unterschieden nach

- Gewicht
- Inhalt
- Wer trifft die Anordnung.



- ▷ GG wurde durch eine **Verfassungsgebende Versammlung** erarbeitet
 - wird vom Volk gewählt
 - einmaliger Vorgang
 - einzelne Bausteine sind änderbar
- ▷ Bundesgesetze werden vom Gesetzgeber erlassen (BT +BR)
- ▷ Verordnungsgeber sind die Regierung oder die Verwaltung

Normenhierarchie:

- systematisiert, also: wer macht was
- vermeidet Konflikte zwischen verschiedenen Ebenen
- zeigt die Wichtigkeit von Verordnungen an (Wichtigkeit nimmt von oben nach unten ab)
- Regelung der höheren Ebene geht vor Regelung einer niedrigeren Ebene ⇒ Kollisionsrecht

5. Auslegungsmethoden des Öffentlichen Rechts, insbesondere des Verfassungsrechts (anhand von Übungsfall 3)

↳ Gebrauchsanweisung für den Umgang mit dem Recht

- Wortlaut der Norm = **grammatikalische Auslegung**
 - Zusammenhang, in dem die Norm im Gesetz steht = **systematische Auslegung**
 - Sinn und Zweck der Norm = **teleologische Auslegung**
 - evtl. Entstehungsgeschichte der Norm = **historische/ genetische Auslegung**
- Am wichtigsten: Wortlaut verstehen

Fall §1.3

§ 2 Das Grundgesetz

1. Elemente des Staatsbegriffs des GG

1) Der „Staat“ aus juristischer Sicht: (für den Juristen ist der Staat die Rechtsordnung)

- Verbandorganisation,
(juristische Person, genauer: Gebietskörperschaft [Bund, Land, Landkreis, Gemeinde])
- die auf einem bestimmten **Gebiet**
- originäre **Hoheitsgewalt**
(durch Organe mit Organwalter)
- über **Menschen** ausübt.

→ juristische Person: Gedankengebilde, Bsp. Verein, GmbH, AG; hier: Staat als juristische Person, als Gebietskörperschaft
 → Gebietskörperschaft: Zusammenfassung von Menschen mit Bezug zu einem Gebiet; 1. Form einer juristischen Person des Öffentlichen Rechts ≠ Uni Rostock ist eine Zusammenfassung von Menschen ohne Bezug zu einem Gebiet, ist ledigl. eine Körperschaft
 → Organe: Werkzeuge durch die die juristische Person handlungsfähig ist, Bsp. Bundestag
 → Organwalter: natürliche Personen in einem Organ, die die Aufgaben eines Organs ausüben

Anstalt → 2. Form einer juristische Person des ÖR
 - Zusammenfassung von Sachen (Gebäude, PCs)
 - Bsp. Norddt. Rundfunk
 - Sachbestand, der dem Zweck der Wissenschaft, Forschung, ... dient

Stiftung → 3. Form einer juristische Person des ÖR
 - ist eine Vermögensmasse (Ausgabe von erwirtschafteten Geldern zur Unterstützung anderer)
 - keine Mitglieder
 - kein Sachbestand
 - Bsp. Stiftung preußischer Kulturbesitz

2) Die Drei-Elemente-Lehre im einzelnen: (Gewalt auf einem Gebiet über ein Volk)
 → fehlt eines der drei Element existiert der Staat nicht

► **Staatsvolk:** Bevölkerung eines Staates, die diesem dauerhaft zugeordnet ist → **Staatsangehörigkeit** als rechtliche Schicksalsgemeinschaft (solange man deutscher Staatsbürger ist, ist man rechtlich eingebunden; gemeinsame Sprache ist nicht notwendig)

Staatsangehörige unterliegen der Staatshoheit
 Ausländer, die hier leben unterliegen der Gebietshoheit

- **Folgen der Staatsangehörigkeit:** staatsbürgerliche Rechte
 - politische Mitwirkungsrechte
(Teilnahme an Wahlen / Abstimmungen)
 - „politische“ Grundrechte
(Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Freizügigkeit, Berufsfreiheit)
 - Wehrpflicht/ Dienstleistungspflicht
- **Erwerb der Staatsangehörigkeit:**
 - kraft Gesetz durch Geburt
(1) im jeweiligen Staatsgebiet (Territorialprinzip) oder
(2) mit einem staatsangehörigen Elternteil (Abstammungsprinzip)
 - kraft Gesetz durch Einbürgerung
- **Verlust der Staatsangehörigkeit:**
 - Entlassung auf eigenen Wunsch
 - Erwerb der Staatsangehörigkeit eines fremden Staates
 - **nicht:** durch Entzug (Art. 16 I GG)

Jeder Staat wählt ein Prinzip.
 Dtl. → Abstammungsprinzip

möglichst Doppelstaatsangehörigkeit und Besitz gar keiner Staatsangehörigkeit vermeiden

► **Staatsgebiet:** (siehe dazu Folie)
 ▪ ist Voraussetzung für einen Staat
 ▪ Boden der Erdoberfläche, der von Grenzen umschlossen ist
 ▪ Eigentümereigenschaft des Staates ist nicht Voraussetzung für einen Staat, d.h. der Staat muss nicht zwingend der Eigentümer/Besitzer des Bodens sein

⇒ **Exklave:** Gebiet in einem Staat, das von einem anderen Staat regiert wird
 Bsp. Kaliningrad, Gibraltar
 Transitrecht → Recht, zum ausgelagerten Staatsgebiet zu gelangen

Abgrenzung des Staatsgebietes

- **Erdboden:** umfasst die Erdoberfläche, die von Grenzen oder vom Meer umschlossen ist, und den Erdboden; soweit technisch beherrschbar heisst, dass der Erdboden soweit zum Staatsgebiet gehört, soweit man bohren kann; Grundwasser gehört zum Staatsgebiet und nicht zu demjenigen, dem das Grundstück genau darüber gehört.
- **Luftraum:** soweit technisch beherrschbar heisst, soweit Flugzeuge hoch fliegen können, ausgenommen Raumfähren
- **Seeraum:** wenn sich das Küstenmeer (12 sm-Zone) zweier Staaten überschneidet, müssen Verträge zwischen den Staaten ausgehandelt werden.
Bsp. Dtl. – Schleswig-Holstein und Dänemark

- **Küstenmeer:** Jedes Schiff darf ohne Genehmigung durchfahren („Recht der freundlichen Durchfahrt“ bzw. „Innocent Passenger“)
- **Anschlusszone:** Staat hat Kontrollrechte zum Schutz des Staatsgebietes vor negativen Einflüssen von außen (Überwachungsrechte); Bsp. Zoll darf Kontrollen durchführen
→ kein Staatsgebiet
- **Wirtschaftszone:** Staat hat Nutzungsvorrechte, z.B. Fischerei, Bodenschätze
→ schließt an das Küstenmeer an
→ kein Staatsgebiet

Rechtliche Wirkungen des Staatsgebietes:

- Recht des Staates gilt
- im Küstenmeer, da der Staat Gebietshoheit besitzt
 - in der Anschlusszone, da der Staat Personalhoheit besitzt, d.h. Person gehört zu dem bestimmten Staat; Personalhoheit kann ein Staat weltweit geltend machen.

► **Staatsgewalt:**

Definition: originäre Herrschaft mit der Fähigkeit, Verhalten der Menschen im gesamten Einflussbereich letztverbindlich zu steuern und dies notfalls durch Zwang durchzusetzen

- ⇒ nicht von fremder Herrschaft abgeleitet, autonome Herrschaftsausübung, d.h. Über dem Staat steht keine andere Gewalt
- ⇒ Monopol für legitime physische Gewalt (**Gewaltmonopol**)
(→ private Gewalt ist nicht verboten, Gesetz gesteht es mir als private Gewalt zu, Bankräuber festzuhalten oder Notwehr auszuüben, ist aber keine Staatsgewalt, da sie von höherer Herrschaftsinstanz abgeleitet ist)
- ⇒ Nicht notwendig: **Souveränität** i. S. v. absoluter Letztentscheidungsmacht (z. B. Bundesländer → können nicht aus Dtl. austreten)
(→ wenn es keine rechtliche Instanz darüber gibt, spricht man von Souveränität)

zur Souveränität:

- im klassischen Sinne ist eine Person Träger der Souveränität (Eine-Person-Souveränität = Monarch); dies funktioniert im demokratischen System nicht.
- im Gegensatz zur klassischen Sichtweise: Volkssouveränität → Staatsgewalt geht vom Volke aus → Staatsgewalt ist Bündel der staatlichen Herrschaftsrechte

Fall §2.1, Fall §2.2

2. Deutschland als Verfassungsstaat

1. Verfassung = Organisation eines Staates i. S. v. höchststrangiger rechtlicher Grundordnung („Staatsfundamentalgesetz“)
→ Verfassung ist eine Rahmenordnung

gemäß Juristen: Verfassung im materiellen Sinne = Gesamtheit der wichtigen Rechtsregeln über Aufbau (Bundesrepublik Stellung des Bürgers) und Tätigkeit des Staates

Verfassung im formellen Sinne = besonderes Verfahren, in dem die Verfassungsurkunde erlassen wird

- **Staatsorganisationsrecht** (Bestellung, Struktur, Zuständigkeiten und Funktionen der Staatsorgane), Art. 20 – 146 GG
→ Wie sind die zentralen Organe organisiert? Welche gibt es?
→ klassischer Inhalt jeder Verfassung
- **Grundrechte** (Ordnung fundamentaler Rechte i. S. v. Wertordnung) Art. 1 – 19 GG
→ regeln 3 Verhaltensformen zwischen Staat und Bürgern / Strukturplan zwischen Staat und Bürgern
 - a) Freiheit vom Staat → Abwehrrecht des Staates gegenüber Belieben des Bürgers zur freien Entfaltung
 - b) Freiheit nicht ohne/durch Staat → Teilhabe- und Leistungsrechte staatlicher Ressourcen und Infrastruktur, z. B. kostenlose Nutzung der Straße, Zugang zu staatlicher Bildungsinstituten
 - c) Freiheit im Staat → ab Art. 20 GG, staatsbürgerliche Mitwirkungsrechte (Teilnahme am Staat)
z.B. durch Wahlen, Bilden von Volksinitiativen, Zugang zum öffentlichen Dienst

2. Entstehung der Verfassung durch verfassungsgebende Gewalt (immer Volk)

2 Möglichkeiten:

- a) **verfassungsberatende Versammlung** mit Referendum
(z. B. 1994 bei Landesverfassung M-V, Versammlung berät nur, hat aber nicht Möglichkeit der Inkraftsetzung, durch eine Volksabstimmung tritt dann Verfassung in Kraft)
- b) **verfassungsgebende Versammlung**
(z. B. beim GG, Versammlung lässt auch Inkrafttreten)

verfassungsgebende Gewalt:

- ist rechtlich frei in ihrer Entscheidung (ist nicht durch höhere Gewalt gebunden → rechtlich unabhängig); politisch sind sie jedoch nicht frei
- wird unterschieden zur gesetzgebenden Gewalt
- setzt Volkssouveränität voraus, d.h., dass ein Diktator kann nicht als so eine Gewalt fungieren
- Art. 146 GG: Geltungsdauer → wenn das Volk es will, kann sich Versammlung neu zusammenfinden und eine neue Verfassung erarbeiten, die alte erlischt dann
- löst sich nach Inkraftsetzung der Verfassung auf

→ beide Möglichkeiten sind legitim, jedoch wird Möglichkeit 1 vom Volk mehr angesehen, da sie selbst über Inkraftsetzung entscheidet

3. Funktionen der Verfassung (→ politische Wirkung, die Verfassung haben soll)

- ▶ **Integration** (Konstituierung einer staatlichen Einheit)
 - freiwillige Identifikation einer Person mit dem Staat;
 - ↳ wesentl. abhängig davon sind
 - wie die Rechte der Bürger aussehen
 - wie sich der Bürger frei entfalten kann, d.h. eigene Tätigkeiten garantiert
 - dient dazu, sich den Staat als eine Einheit vorstellen zu können
- ▶ **Stabilität und Ordnung** (Aufstellen einer Organisation, Bereitstellung von Verfahren zur Entscheidung und Konfliktlösung, d.h. Gewährleistung von Sicherheit)
- ▶ **Rationalisierung** (verbindliche Regelung von Inhalten der Staatstätigkeit, Festlegung von Zuständigkeiten, Festlegung von Staatszielen und Programmen)
 - ein Staat ist umso rationaler, je transparenter er für seine Bürger ist. Bürger sollte verstehen, weshalb ist etwas so geregelt ist, übersichtliche Regelung, von wem kann ich etwas verlangen → Transparenz der Staatstätigkeit
- ▶ **Machtbegrenzung** (Gewaltenteilung und Funktionenordnung)
 - Festlegung, wer was macht
- ▶ **Freiheitssicherung** (Grundrechte als individueller Schutz gegen Fremdbestimmung)
 - Bundesverfassungsgericht zur Verteidigung der bürgerlichen Grundrechte in letzter Instanz

deshalb 3 Besonderheiten der Verfassung:

- erhöhte Geltungskraft durch Vorrang vor anderen Rechtssätzen
- erschwerte Abänderbarkeit durch besonderes Verfahren Art. 79 GG
 - Abs. 1: Wortlaut muß eindeutig geändert oder ergänzt werden
 - Abs. 2: Gesetz, das GG ändert, bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ des Bundestages und $\frac{2}{3}$ des Bundesrates
 - Zweifelsmehrheit wird so verhindert
- Verbot bestimmter Änderungen Art. 79 Abs. 3 GG

Durch die Besonderheiten bekommt die Verfassung eine besondere Qualität.

Zeitfaktor des GG: d.h. man interpretiert Gesetze heute anders als man sie damals gemeint hat, das Verständnis ändert sich, Sinn einer Vorschrift ändert sich mit der Zeit → durch Gesetzgeber, Bundesverfassungsgericht und uns
⇒ **Verfassungswandel** (= Bedeutungswandel)

Bsp. Auslandseinsatz der Bundeswehr im Sinne des früheren GG nicht möglich, heute wird die Bundeswehr trotzdem zu Auslandseinsätzen geschickt.

4. Entstehung des GG als Verfassung der BRD

- früher: Grundrechte enthalten in den sog. Fundamentalrechten
- 1949 wollte man keine Verfassung, da eine Verfassung die Grundordnung eines selbständigen Staates ist. Dtl. war erstens noch durch die Besatzungsmächte besetzt und zweitens sollte das GG nur in den westlichen Teilen Dtl. gelten.
- das GG entstand als ein Provisorium, eine Übergangslösung
- Verfassungsgebende Versammlung wurde weder vom Volk gewählt, noch hat das Volk über Inkraftnahme abgestimmt
- parlamentarischer Rat nahm Entwurf im Mai 1949 an, nach Abstimmung der Landtage
- Leitgedanke: keine Fehler machen (bestimmte Fehler der Weimarer Verfassung sollten nicht wiederholt werden)

4 Neuerungen im GG im Gegensatz zur Weimarer Republik

- a) Grundrechte vorangestellt
- b) Sicherung der Verfassung gegen Änderungen, die fundamental sind, die etwas an der Ordnung ändern könnten. Art. 79 GG
- c) Verfassung schützt sich selbst → Schutzmechanismen gegen verfassungswidrige Parteien und gegen die Abschaffung der Verfassung
- d) parlamentarisches Regierungssystem möglichst stabil ausgestalten

5. Das GG im Überblick, Aufbau und Änderungen seit 1949

Ursprüngliche Gliederung des GG	Nachträglich	Sachgegenstand
I Grundrechte (Art. 1 - 19) → Aufbau stellt Stellung des Bürgers in Vordergrund, dann erst Staatsaufbau		Inhaltliche Bindungen der Staatsgewalt
II Bund und Länder (Art. 20 - 37) → Aufbereitung der Strukturgrundsätze, nach denen der Staat handelt		Verschiedenes
III Bundestag (Art. 38 - 69) IV Bundesrat V Bundespräsident VI Bundesregierung	IVa Gemeinsamer Ausschluss (Art. 53a)	Staatsorgane
VII Gesetzgebung (Art. 70 - 104) VIII Verwaltung IX Rechtssprechung	VIIIa Gemeinschaftsaufgaben (Art. 91a,b)	Staatsfunktionen
X Finanz- und Haushaltswesen (Art. 104a - 115)	Xa Verteidigungsfall (Art. 115a - 115l)	Finanzielle Grundlagen des Staates (Finanzverfassung) Hauptteil der Notstandsverordnung
XI Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 116 - 146)		Verschiedenes

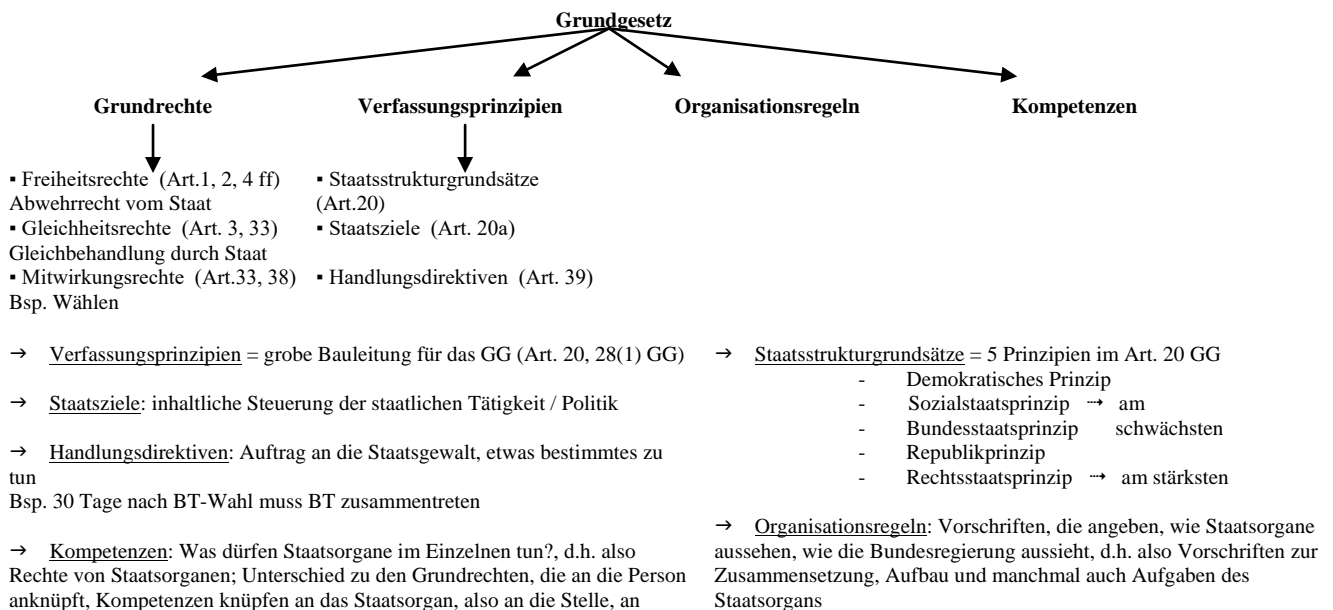
Schwerpunkte der Änderungen: (insgesamt 51 seit Beginn)

- o Gewichtsverlagerungen
 - **im Bundesstaat** (zwischen Bund und Ländern), d.h. Verlagerung der Gesetzgebungsbefugnisse von Länderebene auf Bundesebene
 - **im parlamentarischen System** (zwischen Bundestag und Bundesregierung)
 - **zu Lasten einzelner Grundrechte**
Bsp. Art.16 GG: strengere Bestimmungen für Asylbewerber,
Art.13 GG: Ausweitung der Eingriffe in das Wohnungsrecht („Lauschangriff“)
 - **des Geltungsbereichs**, der durch Wiedervereinigung auf ganz Dtl. ausgeweitet wurde (Bsp. Präambel – neue Bundesländer aufgelistet)

o wirtschaftliche und politische Integration Dtls. in Europa, Art 23 GG

6. Der Inhalt des GG

↳ Normen (Typen von Regelungen)



§ 3 Die Bundesrepublik Deutschland als Bundesstaat

2. Begriff und Wesen des Bundesstaates

Der Bundesstaat des GG (Art. 20 Abs. 1)

1. Zweck und Funktion des Bundesstaates

- Zusammenschluss kleiner politischer Einheiten zu einem größeren selbständigen Gefüge unter Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der kleinen Teile (aber nicht vollständig)
- Bundesländer sollen Staatsqualität (Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt) besitzen
 - Staatsgebiet in Ländern gegeben
 - Staatsvolk (Staatsangehörigkeit) → gibt kein Landesstaatsangehörigkeitsgesetz, d.h. da ein Landesvolk rechtlich nicht festgelegt ist, gibt es Staatsvolk in den Ländern
 - Staatsgewalt (Landesregierung, -verwaltung, -gerichtshof...) → Staatsqualität 2. Klasse
- **Gewaltenteilung**
 - Aufteilung der Aufgaben auf die Ebene der Bundesländer und tiefer
 - Gewaltenteilung in Dtl. in 17 Stellen: 16 Bundesländer + Bundestag /-rat
 - Vorteile:
 - Schutz von Minderheiten gewährleistet
 - Regierung auf der kleinen überschaubaren Ebene → interessennah, volkshnah, Lösung von Problemen vor Ort in der kleinen Einheit
 - Nachteile:
 - kann zu Immobilität im Staat führen, wenn z.B. im Bundesrat mehr Minister aus der Oppositionspartei kommen und immer gegen die Bundesregierung stimmen
- **Subsidiaritätsgrundsatz**: Gewaltenteilung auf versch. Ebenen (Bund, Länder)
 - kleinere Probleme, die vor Ort in den Gemeinden oder Ländern gelöst werden können, sollen dort auch gelöst werden; größere Probleme werden auf höheren Ebenen gelöst
- **Föderalismus** (= Theorie vom Bundesstaat) → ein Modell, das keineswegs eindeutig ist, d.h. es gibt z.B. in der USA ein anderes Verständnis dafür als in Dtl.
- Art. 79 Abs. 2: Bundesstaatlichkeit kann nicht abgeschafft werden

2. Die Staatlichkeit von Bund und Ländern

- ♦ Bundesstaat = Zentralstaat und Gliedstaaten
- ♦ Bundesstaat ↔ Einheitsstaat
- ♦ Bundesstaat ↔ Staatenbund
- Zentralstaat hat andere Qualitäten als seine Gliedstaaten
Gliederstaaten haben Staatsqualitäten (Staat zweiter Klasse)
 - Staatsgebiet: ja
 - Staatsvolk: nein, da es kein Landesangehörigkeitsgesetz gibt
 - Staatsgewalt: ja, die Landesregierung
- Einheitsstaat ≠ Bundesstaat
 - hat auf der 2. Ebene keine Staaten, keine Selbstständigkeit
- Staatenbund ≠ Bundesstaat
 - Zusammenschluss mehrerer Staaten durch einen Vertrag / Verträge
 - Haben keine gemeinsame Verfassung
 - EU ist ein Staatenverbund
 - kein Staatsvolk, da keine Gemeinschaftsstaatsangehörigkeit vorliegt
 - keine eigene Staatsgewalt, da dass, was die EU tun darf aus Verträgen abgeleitet ist

3. Homogenitätsprinzip

- **Mindestmaß staatsrechtlicher Übereinstimmung** (Art. 28 I GG)
 - Bundesstaat braucht gewisse Übereinstimmung der verfassungsmäßigen Ordnung zwischen Bund und Länder und zwischen den einzelnen Ländern
 - Mindestübereinstimmung über Art. 20 GG
 - Landesverfassung muss nur gleiche Prinzipien haben, nicht genau gleich formuliert sein
 - Durchsetzung der Mindestmaße durch Art. 28 GG
 - Wenn der Bund mit einem Land Streit hat, dann wird entweder das Bundesverfassungsgericht eingeschaltet oder Art. 37 (Bundeszwang) angewendet

▪ **Bundestreue**

- Pflicht zu wechselseitiger Unterstützung und freundlichem Verhalten des Bundes gegenüber Ländern und umgekehrt
- man muss nicht zwangsweise Hilfe bekommen
- nur Verpflichtung im Umgang mit anderen, kein Recht, das man beanspruchen kann, um Hilfe zu bekommen in Form von z.B. Geld
- Modalprinzip (keine Kompetenz, etwas verlangen zu können; Modus = Art, wie man etwas tut)
- Rücksichtnahme
- Bund muss Länder formal gleichbehandeln (bei Verträgen, Geldleistungen, etc.)

Fall §3.1

4. Einwirkungen und Abhängigkeiten

= Struktur dessen, was GG mit Bund und Ländern verbindet

• **Kompetenzverteilung**

- klar strukturierte Zuordnung von Aufgaben zwischen Bund und Ländern ⇔ USA
 - ↳ Trennen nach Aufgabenfeldern / Sachbereichen / Politikfeldern
 - ↳ klare Verantwortlichkeit erforderl.
 - ↳ stromlinienförmiges Modell
- Teamwork zwischen Bund und Ländern ⇔ Dtl.
 - ↳ d.h. wechselseitige Verflechtungen bei den Aufgaben zwischen Bund und Ländern (weniger effektiv als klar strukturiert Zuordnung der Aufgaben)
 - ↳ Trennen der Aufgaben nach Einzelaufgaben/ Einzelinhalten

Bsp. Schulwesen: Hochschulen

- Gesetzgebung durch Bund und Länder
 - Verwaltung durch Länder
 - Rechtsprechung durch Landesgerichte
- ⇒ **Verbundmodell**

• **Mitwirkung der Länder im Bund**

- durch Bundesrat Art. 50 GG
- durch kooperativen Föderalismus

- kooperativer Föderalismus heisst: Zusammenarbeit von Bund und Ländern außerhalb des Bundesrates; Bundesrat muss nicht zustimmen
- Länder wirken bei Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit

Bsp. ZDF - Einrichtung der Länder, die gemeinsam eine Fernsehanstalt unterhalten
ARD ist aufgeteilt (NDR, MDR, WDR, ...), d.h. es findet keine Kooperation statt

3. Die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern

1. Allgemeine Verteilungsregel: Art. 30

- ↳ Verbundverteilungsmodus ⇔ Grundregel der Verteilung
 - Art. 30 sagt: Länder grundsätzlich für alle Aufgaben und Befugnisse im Staat verantwortlich
 - Art. 30 ist unscharf formuliert
 - in der Praxis lässt das GG viele andere Regelungen zu, d.h., dass nicht die Länder den Weg des Staates bestimmen, sondern die meisten wichtigen Sachen regelt der Bund
 - Art. 30 ist also nur eine Vermutung zugunsten der Länder, d.h., wenn im GG keine eindeutige Zuordnung der Aufgaben zum Bund vorhanden ist, regeln die Länder die Aufgaben; in der Praxis übernimmt jedoch bei nicht eindeutiger Zuordnung der Aufgaben durch das GG das Bundesverfassungsgericht diese Zuordnung

2. Verteilung bei der Gesetzgebung: Art. 70 ff

- ↳ Verteilungsgrundsätze und Politikfelder

Zuständigkeitsverteilung I: Gesetzgebung

Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes	Konkurrierende Gesetzgebung des Bundes	Rahmengesetzgebung des Bundes	Ausschließliche Gesetzgebung der Länder
Typ: Art. 71 GG grundsätzlich nur der Bund zuständig (Entscheidung für die Ländern nicht zumutbar, z. B. Verteidigung, Währungs-, Geld- und Münzwesen)	Typ Art. 72 GG grundsätzlich die Länder zuständig, außer der Bund wird legislativ tätig; Länder verlieren dann ihr Gesetzgebungsrecht	Typ Art. 75 GG grundsätzlich Bund und Länder nebeneinander zuständig; Bund kann aber Rahmenvorschriften erlassen (→ Bund geht vor Länder)	Typ Art. 70 I GG ausschließlich Länder zuständig; Bund kann niemals legislativ tätig (→ alles das, was übrig bleibt, wenn man die vorherigen Spalten betrachtet)
Gegenstände in: Art. 73, 105 I GG; alle "Bundesgesetze" im GG (z. B. Art. 21 III, 38 III) → Zusatz: „Das Nähere regelt das Bundesgesetz“	Gegenstände in: Art. 74, 74 a, 105 II GG	Gegenstände in: Art: 75, 98 III 2 GG Bsp. Hochschulrahmengesetz	Gegenstände in: Art. 70, 105 II a GG

Außerdem: ungeschriebene Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes denkbar, etwa kraft **Natur der Sache** oder kraft **Sachzusammenhangs**

- bedeutet, dass die Aufgabe / der Gegenstand es nur zulässt, dass der Bund das regelt; z. B. Festlegung der Nationalhymne, Verleihung des Bundesverdienstkreuzes, Festlegung, welche Stadt in Dtl. Bundeshauptstadt werden soll
- Gegenstände = Politikfelder

3. Verteilung bei der Verwaltung: Art. 83 ff

Zuständigkeitsverteilung: Verwaltung

Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder als eigene Angelegenheit	Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder als Bundesauftragsverwaltung	Ausführung der Bundesgesetze durch den Bund (bundeseigene Verwaltung)	Ausführung der Ländergesetze durch die Länder (länder-eigene Verwaltung)
Typ: Art: 83, 84 GG grundsätzlich die Länder zuständig	Typ Art. 83, 85 GG grundsätzlich die Länder zuständig, aber unter starkem Einfluss des Bundes	Typ: Art. 83, 86 GG grundsätzlich nur der Bund zuständig	Typ: Art. 30 GG Ausschließlich Länder zuständig, Bund kann niemals administrativ tätig werden
Gegenstände in: nicht im einzelnen bestimmt = immer; wenn kein anderer Typ greift	Gegenstände in: Art. 87 II 1, 87 c, 87 d II, 90 II, 108 III GG	Gegenstände in: Art. 87, 87 a, 87 b, 87 d, 87 e, 87 f II 2, 89 II, 108 I GG früher: B.post, B. bahn, heute: B.wehr	Gegenstände in: nicht im einzelnen bestimmt = immer wenn auch für die Gesetzgebung zuständig

Außerdem: ungeschriebene Verwaltungszuständigkeiten des Bundes denkbar, etwa kraft **Natur der Sache** oder kraft **Sachzusammenhangs**

- Bund bestimmt, wie die Aufgaben zu bewältigen sind, und Land führt die Aufgaben aus; Land hat die Personalkosten
- Bsp. Autobahnen → Bund zahlt Materialien und Land baut Autobahn

4. Verteilung bei der Rechtsprechung: Art. 92 ff

Zuständigkeitsverteilung III: Rechtsprechung

Rechtsprechung durch Gerichte der Länder	Rechtsprechung durch Gerichte des Bundes
<p>Typ (Verteilungsprinzip): Art. 92 GG grundsätzlich die Länder zuständig, außer wenn (ausnahmsweise) ein Bundesgericht in erster Instanz zuständig ist</p> <p>Gegenstände: nicht im einzelnen bestimmt = immer, wenn nicht (ausnahmsweise) ein Bundesgericht in erster Instanz zuständig ist => Art. 96 I, II, IV GG Ausnahme: Bundesauftragsgerichtsbarkeit nach Art. 96 V GG</p>	<p>Art. 93 GG: Bundesverfassungsgericht, zuständig für Verfassungsstreitigkeiten innerhalb des Bundes, zwischen Bund und Ländern, zwischen den Ländern und bei Verfassungsbeschwerden des Bürgers wegen Verletzung seiner Grundrechte</p> <p>Art. 95 GG: oberste Gerichte des Bundes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesgerichtshof - Bundesverwaltungsgericht - Bundesarbeitsgericht - Bundessozialgericht - Bundesfinanzhof <p style="text-align: right;">} werden wirksam, wenn sie andere Instanzen überprüfen</p> <p>Art. 96 GG: besondere Bundesgerichte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundespatentgericht - Wehrstrafgericht - Disziplinargerichte

- einfacher Verteilungsgrundsatz: ganz wenige Bundesgerichte und sehr viele Landesgerichte
 - im Grundsatz ist immer Landesgericht zuständig
 - Bundesgericht nur zur Überprüfung eingebunden, meist nie in 1. Instanz tätig
 - Ausnahmen: Bundespatentgericht, Wehrstrafgericht und Disziplinargericht sind immer als 1. Instanz tätig

5. Verteilung bei den Finanzen: Art. 104 a ff GG

- Gegenstand des 10. Abschnitts GG
- Art.104 GG Abs. 1: Grundsatz → Bund und Länder tragen gesondert Ausgaben, je nachdem, wer tätig wird in Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung
- Schwerpunkt der Verwaltungstätigkeit bei Ländern → Bund macht Gesetze → Länder zahlen für vom Bund übertragene Aufgaben, da die Länder für die Verwaltungsaufgaben zuständig sind
- Abs. 3: Ausgaben können / müssen aber nicht vom Bund getragen werden, jedoch ist die Zustimmung des Bundesrates nötig
- Art. 106: regelt Einnahmen

2 Modelle zu den Einnahmeregulungen

- ▶ **Trennsystem:** Bund und Länder werden bei Einnahmen getrennt
 - erhalten nur Steuern, die sie betreffen
 - erhalten bestimmte Steuern alleine
 → Art.106 Abs.1: Bund bekommt Zölle, Mineralölsteuer, Tabaksteuer, Branntweinabgabe
 → Art.106 Abs.2: Länder bekommen KfZ-Steuer, Erbschaftssteuer
- ▶ **Verbundsystem:** Bund und Länder (und Gemeinden) bekommen Anteile aus einer bestimmten Steuer
 → Art.106 Abs.3: Gemeinschaftssteuern, nach best. Prozentsatz aufgeteilt

4. Kooperativer Föderalismus und föderaler Wettbewerb unter den Bundesländern

- Wettbewerbsföderalismus
 - Wettbewerb unter den Bundesstaaten / -ländern mögl.
 - Voraussetzung: Markt
- Bundesstaat ist weniger auf Wettbewerb ausgerichtet, sondern ist nach Gleichgewichtslage bestrebt

Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern**1. Entwicklungsstadien des kooperativen Föderalismus**

- Zentralisierung (Art. 30, 70, 83 „1. Ebene“) → Verlagerung von Aufgaben auf die höhere Ebene
- 70er Jahre Verflechtung der Politikfelder → Gemeinschaftsaufgaben zwischen Bund und Ländern
- 1990 Zurückdrängen der Verflechtung → Dezentralisierung der Kartelle → Wettbewerb; jedoch haben die Länder nicht genug Geld, um Aufgaben wieder zurückzunehmen

2. Kooperationsformen im Verhältnis von Bund und Ländern

↳ Kooperationsformen sind teils im GG geregelt, teils nicht gesetzlich festgelegt, jedoch sind diese auch legal

- **Gemeinschaftsaufgaben** (Art. 91 a, b GG)
 - Länderaufgaben, bei denen der Bund mitwirkt ; Bund hat die Finanzkraft, d.h. Bund trägt mind. ½ der Kosten (Bsp. Unibau)
 - Nachteil: a) durch Mithilfe will der Bund auch mitbestimmen (Bsp. Unibau: Bund will beim Hilfe des Baus auch die Struktur der Universität bestimmen)
 - b) Länder müssen auch ½ der Kosten tragen, haben aber oft nicht die finanziellen Mittel
- **Amtshilfe** (Art. 35 GG)
 - alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Amtshilfe, d.h. bei der Erfüllung von Aufgaben für die Verwaltungstätigkeit stellen sich Informationen zur Verfügung
- **Katastrophenhilfe** (Art. 91 I, 35 II, III GG)
 - wenn ein Land bei einer Katastrophesituation Hilfe braucht, helfen andere Länder / Bund
- **Bund-Länder-Verwaltungskooperation**
 - wird als „2. Ebene“ bezeichnet
 - findet ohne GG in der Praxis statt
 - Kooperationen in Kommissionen, Bsp. Bund-Länder-Ausschüsse, Bund-Länder-Kommissionen, Arbeitsgemeinschaften
 - Kooperation um Verwaltungsarbeit effektiver zu machen

3. Kooperationsformen im Verhältnis der Länder untereinander („Dritte Ebene“)

- **legislative Zusammenarbeit (BRat)** (Art. 50)
 - auf der Ebene der Gesetzgebung
 - **Regierungszusammenarbeit**
 - Zusammenarbeit zwischen Ministerpräsidenten und Fachminister
 - **Verwaltungszusammenarbeit**
 - gemeinsame Einrichtungen, d. h. feste Institutionen, die Aufgabe dauerhaft gemeinsam regeln
 - Bsp. Kultusministerkonferenz, ZDF, ZVS
- ⇒ **Grenzen:** Kooperationen sind meist nicht zwanghaft, d.h. die Zusammenarbeit beruht nur auf freiwilliger Basis, es gilt das Einigungsprinzip, nicht das Mehrheitsprinzip;
(es gibt aber auch Kooperationen, die auf dem Mehrheitsprinzip beruhen)

Grenzen auch bei dem Ausmaß der Übertragung der Aufgaben, siehe dazu **Fall §3.2**

§ 4 Sozialer Rechtsstaat

2. Die einzelnen Merkmale des Rechtsstaates i.S.d. Grundgesetzes

▪ Rechtsstaat = Containerbegriff → verschieden Merkmale wurden unter dem Begriff des Rechtsstaatsgrundsatzes zusammengefasst

- beinhaltet:
- Gerechtigkeit herstellen, als wichtigste Staatsaufgabe (alle sollen gleich behandelt werden)
 - Rechtssicherheit (Bürger soll sich auf bestimmte Sachen verlassen können)

Containerbegriff bedeutet: Prinzip ist ohne Inhalt nicht zu definieren

► **Rechtsstaat = Wirtschaftsliberalismus**

19. Jh. wurde zur Abwehr gegen die absolutistische Herrschaft entwickelt

- Rechtsgleichheit (Abwehr von Willkür)
- gleiche persönliche und wirtschaftliche Freiheit
- Garantie des Eigentum

► **Rechtsstaat = Gesetzesstaat**

Ende 19. Jh.: Rechtssicherheit rückte in den Vordergrund

- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----------------|
| <ul style="list-style-type: none"> ◦ Vorhersehbarkeit ◦ Berechenbarkeit ◦ Kontrollierbarkeit ◦ Allgemeingültigkeit | } | der
Gesetze |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----------------|

=> Gedanke im Dritten Reich verwirklicht

► **Rechtsstaat = Glaube an die Kontrollierbarkeit der Gesetze**

heute: Gesetze sind das Produkt des politischen Prozesses

- Kontrollmöglichkeit des Gesetzes durch:
 - ◆ Rechtsschutz gegen Staat
 - ◆ Verfassungsgerichtsbarkeit
- materielle Inhalte: Grundrechte (Art. 1 – 19)
- funktionale Betrachtung: beruht auf Rechtssicherheit (Gewaltenteilung...)

1. Regelung im GG: Art. 20, 28

- **Art. 20:** enthält Elemente des Rechtsstaates (Abs. 2, 3), wobei dies nicht wörtlich drin steht (unnötig)
- **Art. 28:** es gibt ein Rechtsstaatsprinzip im Sinne des GG
- **Art. 79:** verbietet Änderung der Grundsätze aus Art. 20

2. Die einzelnen Merkmale (Inhalte)

Art. 20 II, III enthält 5 Elemente:

- | | |
|------|------------------------------------------|
| I) | Gewaltenteilung und Funktionengliederung |
| II) | Grundsatz der Gesetzmäßigkeit |
| III) | Rechtssicherheit und Vertrauensschutz |
| IV) | Grundsatz der Verhältnismäßigkeit |
| V) | Die Rechtsschutzgarantie |

I) Gewaltenteilung und Funktionengliederung (Art. 20 II, III GG)

► **Organisations- und Strukturprinzip:**

- bei der Ausübung der Staatsgewalt gibt es mehrere Organe, die eine eigene Funktion haben
- Masse an Organen, die im Funktionsbereich tätig werden
- 3 Gewalten → Gesetzgebung, Rechtsprechung und Gesetzvollziehung
- Zuordnung von Aufgaben dem Organ, der dieses am besten lösen kann (entsprechend Vorkenntnisse, Ausstattung)

► **Die „klassische“ Gewaltenteilung:**

- Funktionenteilung im eigentlichen Sinne:
- Organ führt nur eine Funktion aus (Trennung der Funktionen/Träger)
 - BT: nur Gesetzgebung
 - Verwaltung: nur Gesetzausübung
 - Gerichte: nur Streitentscheidungen
 - funktioniert nur bei Rechtsprechung, da Streitentscheidungen relativ autonom, jedoch Orientierung an Gesetze notwendig

► **Gewaltenteilung heute:**

Funktionenteilung im modernen Sinne

- Verschränkung und Mäßigung der Funktionen und Funktionsträger
- „Durchbrechungen“ der Gewaltenteilung und ihre Grenzen (Kernbereiche der Funktionen)
 - ♦ Zusammenführen / Verflechtung der Funktionen
 - verursacht:
 - System ist elastisch
 - Funktionen hemmen sich aber auch gegenseitig
 - kontrollieren sich gegenseitig, damit keine Gewalt Überhand nehmen kann
 - ♦ Gesetzgeber muss bestimmte Eigengesetzgebungstätigkeiten akzeptieren;
 - Bsp. Art. 80 → Teilhabe der Exekutive an der Gesetzgebung, d.h. Bundesregierung kann Gesetze erlassen
 - => Durchbrechung der strikten Gewaltenteilung, jedoch mit Begrenzung
 - Inhalt, Zweck und Auslegung müssen im Gesetz festgelegt sein → BR muss Verordnung erlassen
 - ♦ BT (Legislative) wählt Bundeskanzler (Exekutive) sowie den Bundespräsidenten (hat nichts mit Gesetz / Verfassung zu tun)
 - ♦ BT kontrolliert Regierung
 - ♦ BT hat Mitspracherecht bei Gesetzen, die die Judikative benutzt, um die Rechtsprechung durchzuführen

► **personelle Gewaltenteilung:**

- Personen, die in Organen handeln sollen möglichst nur einem Organ zugehören
- Bsp. Richter als Person ist nicht auch gleichzeitig Mitglied des BT und Mitglied der Bundesregierung
- Exekutive, Legislative: keine Personelle Gewaltenteilung, da Mitglieder der Bundesregierung auch im BT sitzen.

Beschreibung der einzelnen Funktionen

- ↵ **Judikative:** verbindlich Entscheidung von unklaren Rechtslagen im Einzelfall (Staat ↔ Bürger o. Bürger ↔ Bürger)
- ↵ **Exekutive:** Vollzug von Gesetzen im Einzelfall = Einzelfallentscheidungen + Regierungstätigkeit (Steuerung des Staates, Festlegung der politischen Richtung)
- ↵ **Legislative:** generelle Regelung von Sachfragen über längere Zeit für alle oder bestimmte Bürger

Grenzen der einzelnen Gewalten

- Kernbereich der Funktionen = Grenzen
- BVerfG regelt die Grenzen

§80: Durchbrechung der Gewaltenteilung, d.h. Regierung kann Verordnungen erlassen, die den gleichen Stellenwert wie Gesetze haben, obwohl dies ein Eingriff in die Kernfunktion der Legislativen ist.
Grenze: Inhalt, Zweck und Ausmaß muss per Gesetz festgelegt sein.

→ Rechtsprechung wird ausschließlich von Gerichten/ Richter wahrgenommen ; keine Verschränkungen

II) Grundsatz der Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 III GG)

Gesetz = zentrales Steuerungsinstrument

3 Ausprägungen:

- **Vorrang der Verfassung**
 - alle staatlichen Organe sind an die Gesetze gebunden
 - Normeninstrument: Verfassungsgerichtsbarkeit
 - in der Praxis wird der Vorrang meist immer beachtet
 - direkt aus dem Art.20III ablesbar
- **Vorrang des Gesetzes vor anderen Rechtsnormen**
 - gerichtet an vollziehende Gewalt und Rechtsprechung
 - Verwaltung muss sich an Gesetze halten
 - wenn Verwaltung handelt, muss sie erst einmal gucken, ob sie einem Gesetz folgen muss
 - gilt ausnahmslos, für gesamte staatliche Aktivität
 - direkt aus dem Art.20III ablesbar

• **Vorbehalt des Gesetzes**

→ die öffentliche Hand (Verwaltung) kann nur tätig werden, wenn es das Gesetz zulässt (Erlaubnis vom Gesetzgeber für das Handeln erforderlich); Praxis funktioniert nicht ganz so

- ◆ „klassischer“ Eingriffsvorbehalt für alle belastenden Maßnahmen → d.h. wenn die Regelung gezielt in das Leben des Bürgers eingreift
- ◆ Totalvorbehalt für alle staatlichen Maßnahmen überhaupt
- ◆ Gesetzesvorbehalt für alle „wesentlichen“ Regelungen und Entscheidungen („Wesentlichkeitslehre“) → alle wichtigen Entscheidungen des Lebens muss vom Gesetzgeber im Gesetz festgelegt werden

- ↳ wesentliche Regelungen und Entscheidungen → es gibt keine eindeutige Definition
- ↳ Wesentlichkeit hängt vom jeweiligen Gegenstand ab
- ↳ Regelungen, bei denen der Staat Leistung erbringt, z.B. Infrastruktur
- ↳ Erweiterung des klassischen Eingriffsvorbehalt

Bsp. Schulpolitik klassischer Eingriffsvorbehalt: Schulpflicht
Gesetzesvorbehalt für alle „wesentlichen“ Regelungen: Themen, die in der Schule behandelt werden

- ◆ Gesetzesvorbehalt und Parlamentsvorbehalt
 - BT muss etwas als Volksvertretung entscheiden
 - Gesetz ist dafür nicht nötig, Parlamentsbeschluss reicht
 - Mehrheitsentscheid

➤ **nicht** direkt aus dem Art.20III ablesbar

Fall:	<p>Presseunternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Marktlage ist für das Unternehmen nicht sehr gut - die Verwaltung will Subventionen an die Branche geben - Vorbehalt: Pressunternehmen muss ernsthaft sein - dieses Presseunternehmen ist eine Illustrierte und bekommt deshalb die Subvention nicht <p>Was ist das für ein Vorbehalt? → kein „klassischer“ Eingriffsvorbehalt → Gesetzesvorbehalt für alle „wesentlichen“ Regelungen → Gesetzesvorbehalt = Parlamentsvorbehalt, da in Dtl. das Parlament (BT) die Gesetze erlässt</p> <p>→ das Parlament kann über einen Vorbehalt entscheiden, auch ohne ein Gesetz zu erlassen => Sinn des Vorbehalts ist trotzdem gewahrt, da gesetzgebende Kraft über den Vorbehalt entscheidet</p>
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Fall §4.1, §4.2, §4.3

III) **Rechtssicherheit und Vertrauensschutz**

▶ **Rechtssicherheit:** objektives Element; was als Recht gilt, soll klar erkennbar und verständlich sein (was gilt für mich), also berechenbar; je umfangreicher, kleiner und verstrickter die Gesetze sind, desto klarer sind sie

▶ **Vertrauensschutz:** Vertrauen darauf, daß das was im Recht steht heute, morgen, ... gilt

▪ **Berechenbarkeit staatlichen Handelns: Klarheit, Verständlichkeit der Rechtsnormen**

- Gesetze müssen klar und so verständlich wie möglich sein
- Gesetz muss auch so in die Realität umgesetzt werden

▪ **Bestimmtheitsgrundsatz für Rechtsnormen und Einzelakte**

- Gesetzgeber soll so genau wie es ihm möglich ist, den Tatbestand im Gesetz regeln / erläutern
- Niederschlag im Gesetz so, daß sachkundiger Jurist (also nicht ein Leihe) aus dem Gesetz seine Entscheidungsgrundlage ersehen kann; Jurist muss wenigstens den Inhalt interpretieren können
- je mehr meine Freiheit & Eigentum eingeschränkt wird, umso stärker muss Gesetzgeber klar /gründlich Gesetze festlegen

▪ **Vertrauensschutz i. S. v. „Kontinuität staatlichen Handelns“**

- Vertrauensgrundsatz gegenüber Gesetzgeber ist von enormer Wichtigkeit → konstant, berechenbare Rechtsgrundlage
- was einmal unternommen wurde → keine Änderung der Rechtslage auf vorher unternommenes zu Lasten des Bürgers
- Gesetzgeber kann im nachhinein eine bestimmte Rechtslage abschaffen bzw. erleichtern zugunsten des Bürgers
- ⇒ Vertrauensschutz des Bürgers

• **Vertrauen auf Fortbestand des heutigen Rechtszustandes?**

→ Geschriebenes gilt heute, morgen, ...

• **Das Verbot rückwirkender Rechtsänderung und seine Grenzen**

→ Abwägung zwischen meine Interessen (des Bürgers) und den Interessen des Gesetzgebers bezüglich Rückwirkungsbelastung

Rückwirkungsbelastung abgestuft: ◦ Vertrauen auf gegenwärtige Lage: Geltungsvertrauen
◦ Vertrauen auf zukünftige Lage: Kontinuität

→ heute wird man für einen Tatbestand nicht bestraft, morgen ändert sich das Gesetz, man wird trotzdem nicht rückwirkend bestraft, d.h. also, daß Vertrauensschutz nicht heißt, daß Gesetze sich nicht ändern dürfen, sondern, daß man trotz ändernder Gesetze nicht rückwirkend bestraft werden darf → Art.103 Abs.2

Fall §4.5, §4.6

- ♦ **bei echter Rückwirkung („Rückbewirkung“)**
 - = Rechtsnorm, die die Regelung eines Sachverhaltes betrifft (in der Vergangenheit);
 - Gesetzgeber greift in rechtlich abgeschlossenen Tatbestand zu Lasten des Bürgers ein
 - Rückwirkung ist grundsätzlich nicht erlaubt => es gibt Ausnahmen*¹

- ♦ **bei unechter Rückwirkung („Rückanknüpfung“)**
 - Tatbestand noch nicht rechtlich abgeschlossen
 - Rückwirkung ist grundsätzlich erlaubt => Einschränkungen möglich*²

Problem: Unterschied zwischen abgeschlossenen und ungeschlossenen Tatbestand

Bsp. ungeschlossener Tatbestand: 2 Jahre Garantie für ein Gerät, diese 2 Jahre sind noch nicht vorbei; bei unechter Rückwirkung kann das, was in der Zukunft gilt geändert werden, aber nicht die Vergangenheit, d.h., dass der Kaufvertrag nicht geändert werden kann, aber die Garantie von 2 Jahren auf 1 Jahr herabgesetzt werden kann.

*¹ Ausnahmen:

- 1) Änderung wurde frühzeitig angekündigt, man hat kein Vertrauen mehr (Vertrauenserschütterung) => kein Recht auf Vertrauensschutz
- 2) wenn die Rechtslage unübersichtlich, verworren oder lückenhaft ist, Vertrauen basiert auf keiner stabilen Rechtslage und so ist kein Vertrauen aufbaubar (seltener Fall) => kein Recht auf Vertrauensschutz
- 3) Bagatellevorbehalt, d.h. wenn die Rückwirkung nur geringe Belastung bedeutet
- 4) wenn zwingend öffentliche Interessen berührt werden
 - ↳ ist nicht genau bestimmbar
 - ↳ Interessen müssen sehr wichtig für die Öffentlichkeit sein

*² Einschränkungen:

- Geltung der unechten Rückwirkung abhängig vom Schaden, der erlitten wird (Stärke der Belastung)
- meist Übergangsregelung erforderlich, jedoch nicht, wenn die Belastung für die Person abgewendet werden kann
- Um so länger der Anfang des Tatbestandes zurückliegt, umso geschützter ist die Person, d.h. umso größer ist die Einschränkung der unechten Rückwirkung

Fall §4.7

IV) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns = Übermaßverbot

Bürger soll nicht mit staatlichen Maßnahmen belastet werden, die den Freiheitsraum einschränken, d.h. die für ihn übermäßig wirken
 → zulässig, jedoch eingeschränkt; richtiges Maß der staatlichen Zugriffe
 → Grundsatz in der Verwaltung anwendbar

Bsp. eine Frau parkt auf dem Bürgersteig, sie lässt ihre Handynummer auf dem Armaturenbrett im Auto liegen und nimmt ihr Handy mit, eine Mutter mit einem Kinderwagen oder einem Rollstuhlfahrer können nicht an dem Auto vorbeikommen
 → Auto wird abgeschleppt

Frage: Handelt es sich um eine staatliche Maßnahme?

► **Grundlage: Mittel und Zweck**

Zweck: Beseitigung eines Verkehrshindernisses zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit
Mittel: Abschleppen

3 Komponenten zur Bestimmung, ob die staatliche Maßnahme mäßig oder übermäßig ist, anhand des o.g. Beispiels

► **Geeignetheit**

- Mittel muss geeignet sein, gewünschten Erfolg zu erreichen (zumindest zu 50%) ≡ zwecktauglich
- ausreichend, wenn es einen Beitrag zur Zielerreichung leistet (Schritt in die richtige Richtung)
- bezogen auf das Beispiel: Abschleppen = geeignetes Mittel das Hindernis zu entfernen

► **Erforderlichkeit**

- wenn das mildeste Mittel eingesetzt wird; ist das Mittel zu hart, ist die Maßnahme übermäßig
- bezogen auf das Beispiel: das Mittel ist nicht erforderlich, da man auch die Frau hätte anrufen können; der Staat sieht dies aber anders, da das Abschleppen von verkehrsbehindernden Autos zur Abschreckung dienen soll#

weiteres Bsp.: ein Haus besitzt einen Anbau einer Garage ohne eine Genehmigung, dies wird von der Baubehörde bemerkt

→ Garage muss abgerissen werden, um korrekten Zustand zu erreichen

=> nur, wenn die Garage überhaupt nicht dort gebaut werden durfte

=> illegal nur, wenn Formalität ungenügend; dann ist das Abreißen übermäßig, denn hier braucht nur nachträglich ein Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden

► **Verhältnismäßigkeit i.e.S. = Unangemessenheit, Unzumutbarkeit**

- ist eine Gesamtbewertung eines bestimmten Vorgangs
- auf konkrete Beteiligte abgestellt (Einzelfallbetrachtung)
- bezogen auf das Beispiel: das Mittel kann für 90% der Leute zumutbar und erforderlich sein, jedoch für 10% nicht (z.B. ein Arzt, der einen Notruf erhält und auf dem Gehweg parken muss) => Berücksichtigung der individuellen Situation

Der Grundsatz ist in keinem Gesetz verankert, sondern ist Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit.

V) **Die Rechtsschutzgarantie** Art.19 Abs.4 GG

► **Anspruch auf gerichtlichen Rechtsschutz** (d.h. Recht, zum Gericht gehen zu können) → Zugang zur Rechtsprechung / Richter

- gegen staatliche Eingriffe durch Verwaltung und Strafverfolgung
 - Rechtsschutz nämlich nur bei öffentlicher Gewalt = Verwaltung / Exekutive
 - der Bürger hat Anspruch auf Rechtsschutz, wenn er von der öffentlichen Gewalt beeinträchtigt wird
 - Rechtsschutz gegen Einzelakte, nicht gegen Normen (also nicht gegen die Legislative)
- Ausschluss bei zivilrechtlichen Streitigkeiten
 - Rechtsschutz gegen zivilrechtl. Streitigkeiten geht nicht aus dem Art.19 Abs.4 GG hervor, sondern aus dem Rechtsstaatsprinzip hervor

=> ausgeschlossen wird also der Rechtsschutz gegen den Gesetzgeber und gegen zivilrechtl. Streitigkeiten

effektiver Rechtsschutz durch Verfahren und Vorkehrungen:

- z.B.
- Pflichtverteidiger
 - Dolmetscher
 - Prozesskostenmithilfe
 - angemessene Verfahrensdauer

Art.19 Abs.4 beinhaltet Anspruch auf Zugang zum Gericht und effektiver Rechtsschutz

3. Das Sozialstaatsprinzip

1. Regelung im GG:

- der Begriff Sozialstaat ist eine Erfindung des Grundgesetzes
- der Begriff legt keine Inhalte fest
- der Begriff wird lediglich an zwei Stellen erwähnt
 - **Art. 20 I: „...sozialer Bundesstaat“**
 - **Art. 28 I: „...sozialen Rechtsstaats“**
- Widerspruch, denn Bundesstaat hat nichts mit Sozialstaat zu tun
- soz. Rechtsstaat trifft es besser, da gemeint ist sozial gerechter Staat (materiellen Sinn)

2. Begriff und Bedeutung des Sozialstaatsprinzips

- **„Soziale Frage“, Daseinsvorsorge**
soziale Leistungen zur Verfügung stellen, d.h. Herstellung einer Infrastruktur i.S.v. Absicherung gegen Notfälle wie Unfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Alter, ...; für jeden soll das Risiko minimiert werden „abzurutschen“
- **Ziel:** Herstellung sozialer Gerechtigkeit und realer Freiheit
(Bsp. öffentliche Verkehrsmittel → dadurch kann sich jeder frei bewegen; es muss bezahlbar sein)
 - Pflicht zur Herstellung erträglicher Lebensbedingungen = Existenzminimum (i. V. m. Art.1 I GG)
 - insbesondere derer, die nicht in der Lage sind, diesen durch Arbeit zu schaffen
 - Anspruch auf soziale Hilfe / Sozialhilfe (zu 60% Sozialstaatsprinzip und zu 40% aus menschenwürdigem Denken/Garantie)
 - Gesetzgeber legt auch Maßstäbe fest
 - wichtige Einschränkung: Verpflichtung nur denjenigen gegenüber, die wirklich Hilfe brauchen
 - Schaffung und Erhaltung von Systemen sozialer Sicherheit durch Solidarität => Versicherungen => gesetzliche RV + private Vorsorge
 - Zugang für Mehrheit möglich, die nicht in der Lage sind, sich selber zu versichern
 - neben staatlicher Versicherung, private Absicherung zu erschwinglichen Preisen / Beiträgen ermöglichen, um die Option zur zusätzlichen Versicherung zu gewähren
 - Schutz sozialer Schwacher: Sicherung von Chancengleichheit (i. V. m. Art.3 I GG)
 - dem Bürger ist der Zugang zu Einrichtungen zu ermöglichen, so dass z.B. auch Behinderte öffentliche Verkehrsmittel nutzen können
- **Sozialstaatsprinzip ↔ Rechtsstaat und Freiheit**
- **Adressaten des Sozialstaatsprinzips**
 - vorrangig: Gesetzgeber → dieser soll vom Sozialstaatsprinzip gesteuert werden → er hat den Auftrag gerechte, soziale Ordnung anzustreben

Fall §4.8

4. Die Rechtsprechung: „Dritte Gewalt“

↳ Instrument zur Umsetzung des Rechtsstaats = Rechtsprechung

1. Regelung im GG: Art. 92

- GG hat eigenen Abschnitt IX bereitgestellt → enthält Grundsätze (Konkretisierung des Rechtsstaats durch Justiz)
- der Bürger allein ist nicht in der Lage, Merkmale des sozialen Rechtsstaats (Verwaltung,...) in Anspruch zu nehmen
- Art. 92 legt fest, was allgemeine Rechtsprechung ist, wer es macht und wie sie organisiert ist

- Inhalte:
1. Staatstätigkeit: umschrieben mit rechtsprechende Gewalt
 2. rechtsprechende Gewalt: Justizmonopol in Gestalt von Richtern
 3. Organisation: Rechtsprechung von Bundesgerichten und Gerichten der Länder

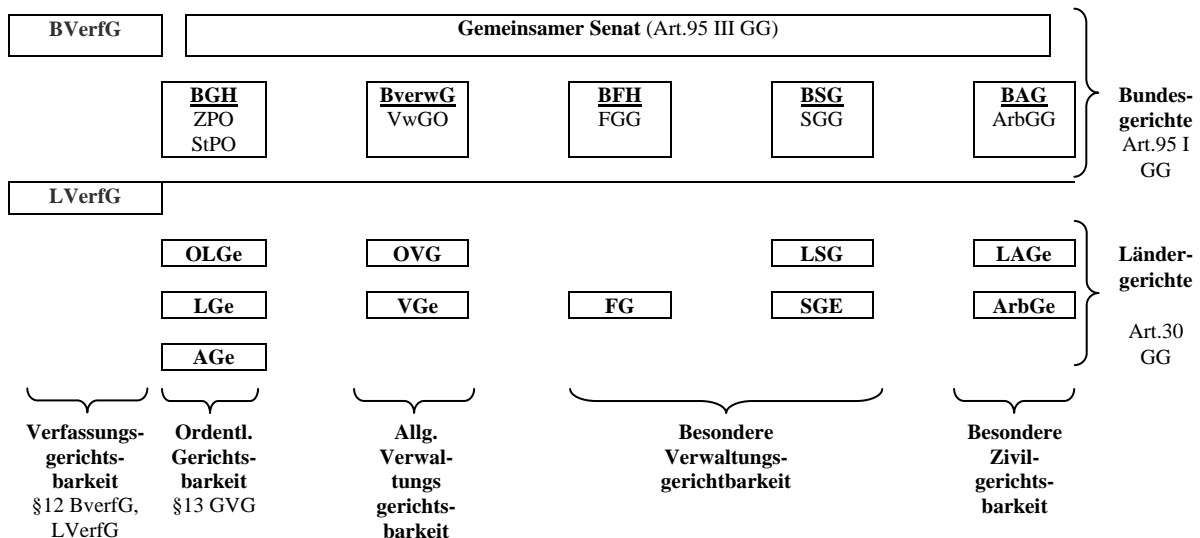
2. Begriff und Ausgestaltung

- **Definition:**
 - formal: Rechtsprechung ist das, was Richter tun
→ dies ist jedoch nicht aussagekräftig
 - materiell:
 - ♦ verbindliche Festlegung bestrittenen oder verletzten Rechts
 - ♦ in einem geordneten Verfahren
 - ♦ durch eine selbständige, unabhängige neutrale Instanz (d.h. Richter darf nicht unmittelbar am Geschehnis beteiligt sein, nicht befangen sein, kein eigenes Interesse am Ausgang haben)
 - ♦ die nach Gesetz und Recht entscheidet (Maßstab erforderlich)
- alle 4 Kriterien müssen bei Rechtsprechung erfüllt sein, sonst ist es keine
- **Ausgestaltung:**
 - ♦ Richtermonopol und Richtervorbehalt (Art. 92 I GG)
 - Verwaltung darf keine Streitigkeiten verbindlich entscheiden
 - Richtervorbehalt: auf Monopol der staatlichen Richter / Gerichte gerichtet, d.h., dass der Staat Richter und Gerichte zur Verfügung stellt; schließt die Privatisierung der Rechtsprechung aus
 - Streitigkeiten nur von Richtern zu entscheiden
 - ♦ Unabhängigkeit der Richter
 - sachliche Unabhängigkeit (Art. 20 III GG)
d.h. der Richter ist nicht an Urteile der Vorinstanzen gebunden
 - persönliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG)

3. Verteilung der Rechtsprechungskompetenzen und Aufbau der Gerichte

↳ Hauptgerichtsbarkeit liegt bei den Ländern (sollen vor Ort sein)
direkte/ konkrete Aufgabenteilung; Gerichte sind aufgeteilt nach Art der Streitigkeit (Staat – Bürger, Bürger – Bürger)
einzelne Sondergerichte (Art. 96 GG)
jeder Gerichtszweig hat ein unterschiedl. Prozessrecht (Gebrauchsanweisung)
Bundesgerichte unterstehen einem gemeinsamen Senat

Aufbau der Gerichte



§40 VwGO

- Gemeinsamer Senat: wird bemüht, wenn sich alle 5 Gerichte (darunter) uneinig sind, d.h. verschiedene Beschlüsse gefasst haben
- der Bürger hat mit den Bundesgerichten kaum etwas zu tun, nur wenn Verhandlungen sehr aufwendig sind
- jedes Bundesland hat sein eigenes Landesverfassungsgericht

4. Garantien für das gerichtliche Verfahren und Justizgrundrechte

- **Garantie des gesetzlichen Richters und Verbot von Ausnahmegewichten** (Art. 101 I, II GG)
 - vor Zivilrechtsstreit muss festgelegt werden, welcher Streit hinterher in welchem Gericht, bei welchem Richter vorgetragen wird
- **Abschaffung der Todesstrafe** (Art. 102 GG)
 - resultiert aus Art. 2 GG (Recht auf Leben)
- **Anspruch auf rechtliches Gehör** (Art. 103 I GG)
 - Anspruch hat die 3 folgenden Inhalte:
 - a) jeder von einem Gerichtsverfahren Betroffene, muss Gelegenheit haben, sich vor dem Gericht zu äußern, hinsichtlich der Sachlage und der rechtlichen Bewertung
 - b) Richter darf seiner Entscheidung nur die Tatsachen zu Grunde legen, zu denen die betroffenen Parteien Stellung genommen haben
 - c) Richter muss bei seiner Entscheidung die Äußerungen der Beteiligten zur Kenntnis nehmen und sie in seine Entscheidungen einbeziehen => Richter muss auf die Argumente der Parteien eingehen
 - Anspruch auf „überraschungsfreies faires gerichtliches Verfahren“
- doppelter Zweck:
 - Richtigkeit der Rechtssprechung soll gefördert werden
 - Überraschungsurteil soll vermieden werden, d.h., dass sich der Betroffene vor einem Urteil immer äußern kann
- **Grundsatz gesetzlicher Bestimmung der Strafe** (Art. 103 II GG)
 - keine Strafe ohne Gesetz
 - Richter darf keine Strafrechtsnorm erfinden
 - Strafbarkeit muss gesetzlich hinreichend genau bestimmt sein
 - kein rückwirkendes Gesetz
- **Verbot mehrfacher Bestrafung** (Art. 103 III GG)
 - keine mehrfache Bestrafung für denselben Tat
- **Rechtsgarantien bei Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung** (Art. 104 GG)
 - gemeint ist körperliche Bewegungsfreiheit
 - jede Freiheitsentziehung muss von einem Richter beschlossen werden, d.h. Festsetzen in einer Zelle bedarf der Entscheidung eines Richters, da schwerer Freiheitseingriff
- **[Rechtsweggarantie** (Art. 19 IV GG)]
 - Anspruch auf Zugang zu einem Gericht bei einem Rechtsstreit

⇒ Grundsätze gelten für gesamte Rechtsprechung

5. Die Verfassungsgerichtsbarkeit: „Kronung des Rechtsstaats“ und „Hüter der Verfassung“**1. Begriff und Bedeutung:**

früher: Staatsgerichtsorgan: Streit zwischen staatlichen Organen...
Entsch. über Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Staates

heute: oberste Kontrollinstanz der Verfassung

- Das Bundesverfassungsgericht als „**Hüter der Verfassung**“ (Art. 92 – 94 GG)
 - rechtsprechende Gewalt wurde dem BVerfG zugewiesen (Art. 92)
 - Art. 93: Gericht erhält bestimmte Zuständigkeiten
 - Art. 94: Gericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern, wobei die Mitglieder des Gerichts zur Hälfte gewählt werden
 - **Doppelfunktion des BVerfG:** politisches Verfassungsorgan und Gericht
- ⇒ ♦ BVerf soll die Verfassung schützen
- ⇒ ♦ BVerfG ist das höchste Gericht / Rechtssprechungsorgan
- ⇒ ♦ hat Autorität, d.h., dass was das BVerfG beschließt gilt und kann von anderen Gerichten nicht geändert werden
- ⇒ ♦ BVerf behandelt nur verfassungsrechtl. Fragen, z.B., ob Betroffener rechtl. Gehör gefunden hat
- ⇒ ♦ BVerf behandelt wichtige staatl., polit. Fragen, z.B. Zuwanderungsgesetz

2. Organisation und Verfahren des BVerfG

Richter des BVerf sind professionell, d.h. es gibt nur Berufsrichter

≠

Richter des LVerfG sind nicht professionell, d.h. dass die Richter weder Jura studiert haben müssen, noch müssen sie es als Beruf ausüben; sie können sich am Feierabend treffen

↳ **Senate und Kammern:**

besteht aus 2 Senaten, die jeweils für sich entscheiden

1. Senat



behandelt grundrechtl. Fragen
beide regeln Organisationsfragen und Grundrechtsschutz

2. Senat



behandelt staatl. Fragen

pragmatischer Grund der Zwillingsgerichte: zuviele Aufgaben für ein Gericht

früher:

Arbeitsteilung nicht mehr ganz so gültig, da ein Senat viel weniger zu tun hätte als der andere
=> beide Senate haben die gleichen Aufgaben

heute:

ein Senat besteht jeweils aus 8 Richtern

3 Bundesrichter

Bundesrichter = Richter kommt aus einem der 5 Bundesgerichte

- 1) Richter ist erfahren mit dem Prozessrecht / mit dem Ablauf
- 2) Richter kennen sich mit dem einfachen Recht aus (im Gegensatz zu den Professoren)

5 Professoren

↳ **Wahl der Richter:**

- die Wahl ist „verpolitisiert“, da ½ der Richter vom BT und ½ der Richter vom BR gewählt werden
- Richter auf 12 Jahre gewählt, können nur einmal gewählt werden

↳ **Besonderheiten des Verfahrens**

- **Einleitung nur durch Antrag**
- **Rechtskraft und evtl. Gesetzeskraft seiner Entscheidungen**
- Prozess behandelt individuelle Streitigkeiten, jedoch wirken die BVerfG- Entscheidungen rechtlich darüber hinaus, nicht nur für die 2 streitenden Personen
- Verfahren des BVerfG sind im Einzelfall bestimmt (Art. 93)
- Urteil des BVerfG
- 2 Unterscheidungen:
 - Urteil hat Verbindlichkeit für die Beteiligten und alle Verfassungsorgane des Bundes, alle Verwaltungen ...
→ flächendeckende Rechtskraft
 - wird Norm, die der Gesetzesgeber erlassen hat, für verfassungswidrig erklärt, hat Entscheidung sogar Gesetzeskraft

3. Die Zuständigkeiten des BVerfG (Art. 93)

↳ **Doppelfunktion:** Staatsgerichtshof und Hüter der Grundrechte

↳ **Das Enumerativprinzip** (Art. 93 I GG) → die 5 Aufgaben sind nach Funktionen gegliedert

▶ **Staatsinterne Streitigkeiten**

- Organstreitverfahren im Bund (Nr. 1)
- Streit zwischen Bund und Ländern oder zwischen den Ländern (Nr. 3 und 4)

▶ **Normenkontrollverfahren**

→ BVerfG prüft eine Norm auf die Vereinbarkeit mit dem GG

- abstrakte Normenkontrolle (Nr. 2, 2 a)
 - beliebige Rechtsnorm wird geprüft
 - es bedarf zur Antragsstellung kein Streit zwischen 2 Personen; betrifft keine bestimmte Person
 - es gibt nur wenige, die ein solches Verfahren einleiten können
- konkrete Normenkontrolle (Art. 100 GG)
 - 1) es liegt ein Streit zugrunde => findet im Rahmen eines Prozesses statt, normales Gericht entscheidet
 - 2) Sicherstellen, dass Rechtsbasis für Bundesrepublik einheitlich formuliert ist

→ Voraussetzung der Normenkontrolle:

- Richter muss ein Gesetz / Rechtsnorm verfassungswidrig befinden
- Richter muss anders entscheiden, als die Norm bereits aussagt
- Rechtsnorm muss vom dt. BT erlassen worden sein

► **Die Verfassungsbeschwerde** (Nr. 4 a)

→ Beschwerde des Bürgers gegen behauptete Verletzung seiner Grundrechte (Art.1-19 GG)

→ jedermann kann Beschwerde erheben, wenn

- er die Verletzung seiner Bürgerrechte behauptet
- er bestimmte Fristen eingehalten hat, d.h. man muss Beschwerde stellen innerhalb eines bestimmten Zeitraums seit der Bürgerrechtsverletzung; dies ist abhängig vom Gegenstand

→ zuerst muss der Bürger zu der untersten Instanz gehen und kann dann alle Instanzen durchlaufen bis hin zum BVerfG

→ Art. 94 Abs. 2 Vorprüfung der Verfassungsbeschwerden (3 der 8 Richter im Senat sitzen in einer „Kammer“ und überprüfen die Beschwerde)

→ auch eine Gemeinde oder Landesverbände und ähnliches können eine Verfassungsbeschwerde stellen; jedoch nicht bezogen auf die Art.1-19, sondern auf das Recht der Selbstverwaltung

► **„Verfassungsstrafverfahren“**

- Anklage des Bundespräsidenten (Art. 61 GG), wenn dieser sich rechtswidrig / verfassungswidrig verhält
- Anklage von Richtern (Art. 98 II GG), wenn dieser sich rechtswidrig / verfassungswidrig verhält
- Verwirkung von Grundrechten (Art. 18 GG)
- Verbot verfassungswidriger Parteien (Art. 21 III GG)

► **Sonstige Verfahren**

- Wahlprüfung (Art. 41 GG)
 - Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahl zum dt. BT
- Kommunale Verfassungsbeschwerde (Nr. 4 b)
 - Möglichkeit einer Gemeinde zu behaupten, dass ihr Selbstverwaltungsrecht durch den Staat eingeschränkt wird

§ 5 Demokratieprinzip

2. Begriff und Bedeutung der Demokratie; ihre Erscheinungsformen

- Demokratie ist ein Containerbegriff
- aus dem griech. übersetzt, heißt es „Herrschaft des Volkes“

► Einheit und Mehrheit/ Minderheit

- Minderheit: Recht, dass sie nach Regeln der Staatlichkeit später einmal zur Mehrheit werden können
- Mehrheitsprinzip beinhaltet auch Schutz der Minderheiten
- Mehrheitsherrschaft nur auf eine bestimmte Zeit eingerichtet, denn es wurden Vorkehrungen getroffen
→ Art.38, 39: Organe nur auf bestimmte Zeit gewählt => politische Willensbildung ist für die Zukunft offen

► Unmittelbare / Mittelbare Demokratie

unmittelbare Demokratie: das Volk kommt zusammen und entscheidet selbst bei Abstimmungen

das Volk kann jedoch nicht alle Entscheidungen treffen, da die dt. Verfassung einen zweistufigen Weg zur Ausübung der Staatswillengewalt vorsieht
das Volk entscheidet meist kurzfristig und sieht die lange Sicht nicht

mittelbare Demokratie: Wahl von Repräsentativen, die auch zur Verantwortung gezogen werden können
(Wahlen und Abstimmungen des Volkes sind grundsätzliche Weichenstellungen für die Ausübung der Staatsgewalt)

► Der Grundsatz der Volkssouveränität Art.20 II 1 GG

Trägerschaft ↔ Ausübung

- Volkssouveränität ist rechtlich mit eingebunden in Art.20 („Alle Herrschaft geht vom Volke aus“ → ist eher ein Schlagwort; ebenfalls Art.20 „Souveränität des Volkes“ → ist besser benutzbar im juristischen Sinn)
- Volkssouveränität führt automatisch zu Mehrheitsbeschlüssen

~ Wie soll Staatsgewalt vom Volke entstehen?

~ Wie soll das Volk Staatsgewalt ausüben?

- man muss Idee haben, wie das Ergebnis auszusehen hat → Wille der Mehrheit → Mehrheitsprinzip

► Die repräsentative Demokratie des GG Art. 20 II 2 GG

- grundsätzliche Weichenstellung in der Ausübung der Staatsgewalt

Wahlen und Abstimmungen als Regel-Ausnahme-Prinzip

- Art. 38 GG
- Art. 29 GG → Neugliederung des Bundesgebiets → Volksbefragungen dazu → hier hat Bürger unmittelbares Mitentscheidungsrecht
- Volksbefragungen?

Aufgaben des Demokratieprinzips

- Herrschaftsordnung errichten zur Erfüllung der anfallenden Staatsaufgaben
- Herrschende: Beschränkung der individuellen Freiheit so klein wie möglich in diesem Zeitraum → Minimierung von Herrschaftszwang
- möglichst gleichmäßige und umfassende Beteiligung des Einzelnen an der Ausübung von Herrschaftsgewalt

Repräsentationsprinzip: (Repräsentativorgane)

- Art.20 II 2: Inhalte: Vertreter zur Entscheidungstreffung
→ Volk wählt Organe, die das Volk verkörpern

Steuerung der Staatsorgane:

- Repräsentant unterliegt in seinem Handeln nicht immer einer Steuerung des Auftraggebers
- Wie bringe ich diesen dazu, das zu tun, was ich will?
- ich gebe ihm ein Programm, dass er verwirklichen soll
- Steuerungskraft über Parlamentsgesetz oder öffentlichen Meinung („Mediendemokratie“)
- man kann Abgeordneten zur Stellungnahme zwingen

- Volk hat wenig Möglichkeit über Volksabstimmungen Einfluss zu nehmen, d.h., dass der Bürger von konkreten Sachentscheidungen ausgeschlossen wird
- Bundesländer sind nach dem Demokratieprinzip an die in Art. 20 genannten Prinzipien gebunden, dürfen aber in ihrem Wirkungsbereich unmittelbar demokratische Elemente zulassen, ansonsten repräsentative Demokratie auch in den einzelnen Bundesländern

- Was ist bei einer Abstimmung, die rechtlich nichts entscheidet?
→ Zulassung einer Volksbefragung; Wähler beantworten eine Frage (Bsp. Beteiligung Dtl. am Irakkrieg?)
→ bewirken rechtlich nichts, werden aber durchgeführt
→ ist es eine sinnvolle Form unmittelbarer Demokratie?
→ Missbrauch der Möglichkeit unmittelbarer Demokratie
→ keine Ausübung von Staatsgewalt

► **Merkmale der demokratischen Ordnung**

22. Januar 2003

- 4 Mindestvoraussetzungen für das Demokratieprinzip:
- 1) Volkssouveränität
 - 2) Prinzip der polit. Pluralität
 - 3) Mehrheitsprinzip und Minderheitenschutz
 - 4) Gewährleistung polit. Grundrechte
- Inhalt ist nicht festgelegt, aber die Voraussetzungen

Volkssouveränität: → regelmäßige Wahlen + abgeleitete Bestellung der Organe + abgeleitete Rechtssetzung = ununterbrochene Legitimationskette Volk - Staatstätigkeit

- ununterbrochene Legitimationskette vom Volk bis zum Gesetz (sie ist unterbrochen, wenn Staatsorgan keinen Bezug zum Bundestag oder Volk hat; ist in Praxis nicht der Fall)
- regelmäßige Wahlen ist eine Grundvoraussetzung
- regelmäßig heißt auch Wahl auf Zeit
- Wahl zum Abgeordneten → Abgeordneter wählt Bundesregierung
- Wahl führt zur Bestimmung der Besetzung von Staatsorganen und zur Bestimmung der Richtung der Rechtssetzung
besser gesagt: inhaltl. Steuerung über Gesetze und personelle Steuerung über Wahl der Besetzung von Staatsorganen

Prinzip polit. Pluralität: durch Mehrparteiensystem und parlamentarische Opposition, kein „Parteienstaat“

- Voraussetzung: Personen, die polit. Programme vertreten
- Recht auf eine Opposition
- Art.21: (nur) Mitwirken der Parteien an der polit. Willensbildung; kein Alleinbestimmungsrecht → kein „Parteienstaat“
- auch Pluralität innerhalb einer Partei (innerparteiliche Demokratie)

Mehrheitsprinzip und Minderheitenschutz: durch Grundrechte und qualifizierte Quoten der Rechtsetzung

- bezogen auf Willensbildung im Einzelfall
- Mehrheitsprinzip = Mehrheit entscheidet
- Voraussetzungen
 - 1) Minderheit muss dies akzeptieren und beachten
 - 2) Mehrheit muss Grenzen des Mehrheitsprinzips akzeptieren → Option offen halten, dass die bestehende Minderheit (befundene andere Meinung) Möglichkeit hat zur Mehrheit beim nächsten Wahl zu werden = Minderheitenschutz → Mehrheit nur akzeptabel, wenn man auch zur Mehrheit werden kann

Gewährleistung politischer Grundrechte:

- flankiert und fundiert die ersten 3 Voraussetzungen
- Kommunikationsgrundrechte, die die Teilnahme am politischen Gehehen ermöglichen

<ol style="list-style-type: none"> 1) Wahlrecht 2) Meinungsfreiheit* 3) Versammlungsfreiheit 4) Pressefreiheit 	}	für alle Dt.	* für alle Menschen
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	-----------------	---------------------

► **„Streitbare Demokratie“** ≡ wertgebundene demokratische Ordnung

die freiheitlich demokratische Grundordnung als wehrhafte Demokratie

- **Art.9 Abs. 2 GG:** Vereinsverbot, wenn dieser sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung wendet; Präzision in Art.21
- **Art.18 GG:** Grundrechtsverwirkung, d.h.man kann Freiheitsschutz verirken, wenn man sie nur nutzt, um gegen demokratischen Grundsätze aktiv, aggressiv zu agieren; praktisch nicht denkbar
- **Art.21 Abs.2 GG:** Parteienverbot, verfassungswidriger Parteien, die die freiheitliche demokratische Grundordnung beeinträchtigen wollen, d.h, wenn die Partei gegen die 4 Voraussetzungen handelt oder diese sogar beseitigt

die Rahmenbedingungen (die o.g. Voraussetzungen) für eine demokratische Ordnung müssen gesichert werden
→ Ausgrenzung der Vertreter (Personen, Gruppen, Parteien), die dagegen sind; diese dürfen nicht am politischen Willensbildungsprozess teilnehmen

3. Das Wahlrecht als Element des Demokratieprinzips, Art. 38 I GG

I. Funktion und Bedeutung von Wahlen

Repräsentationsprinzip → pluralistischer Wettbewerb um politische Macht

- Voraussetzung für Wahlen: Vorhandensein einer Auswahl von Parteien
- Bestellung von Repräsentanten und Übertragung von Befugnissen

das Wahlsystem muss bestimmte Anforderungen erfüllen; diese Anforderungen sind nicht inhaltlich, sondern stellen Verfahrensbedingungen dar (3 Ziele zur Bestellung von Repräsentanten)



Ausgestaltung des Wahlrechts, um:

- ♦ autonome Entscheidung des Wählers zu ermöglichen, (Markt muss vorhanden sein, um auszuwählen → Angebotssicherstellung durch Existenz einer politischen Öffentlichkeit)
- ♦ Zusammensetzung der Volksvertretung als Spiegel der politischen Präferenzen des Volkes zu erreichen (repräsentative Abbildung des politischen Neigung des Volkes im Staat), und
- ♦ für Aufgaben des Parlaments funktionstüchtige Zusammensetzung sicherzustellen (die Wahl soll zum Ergebnis haben, dass das Parlament polit. arbeiten kann, d.h. es soll auch eine Opposition geben und der Zugang von „Zwergparteien“ in dt. Bundestag nicht möglich)
- ♦ Regelungen für Grundsätze der Wahlen Art. 38 I für dt. Bundestag

II. Die Wahlrechtsgrundsätze Art. 38 I 1 [Bund], 28 I GG [Länder/Gemeinden]

diese sollen sicherstellen:

- Staatswillensbildung von unten nach oben / vom Volke ausgehen
- Wähler soll möglichst breites Spektrum unterschiedlicher Programme, Personen, Parteien haben → Wahl aus Sicht des Bürgers
- keine Beeinflussung des Volkes von oben (Regierung) vor der Wahl, d.h., dass die Regierung nicht auf Kosten des Staates Werbung für sich selbst machen darf

Grundsätze (sind zweierlei)



Prinzipien für das Wahlrecht



Grundrechte (politische Mitwirkungsrechte) des Bürgers, die er einklagen kann

5 Grundsätze sind abgrenzbar → zusammen führen sie dazu, dass Wahr gerecht stattfindet

- Allgemeinheit
- Unmittelbarkeit
- Freiheit
- Gleichheit
- Geheimheit

➤ **Allgemeinheit der Wahl:** aktives und passives Wahlrecht für möglichst alle Mitglieder des Staatsvolks

passiv: Recht zu wählen
aktiv: Recht gewählt zu werden

Wahlvolk = Staatsvolk, d.h. nur Staatsangehörige
auf kommunaler Ebene: Möglichkeit für langansässige Ausländer zu wählen (Art.38 I 3)

Mindestalter erforderl., um polit. Verständnis zu haben
↳ auf Bundes- und Länderebene: 18
↳ manchmal auf kommunaler Ebene: 16

➤ **Unmittelbarkeit der Wahl:** direkte Verbindung von Wählerentscheidung und Wahlergebnis (keine „Wahlmänner“)

Verbot einer Instanz, die zwischen Volk und Wählbaren steht, die eigene Entscheidungen trifft

➤ **Freiheit der Wahl:** Stimmabgabe frei von rechtlichem Zwang und Druck, Entschließungsfreiheit des Wählers

dazu gehört auch das Wahlvorschlagsrecht: Wähler kann jemanden aufstellen, den er gerne wählen möchte

- Einführung der Wahlpflicht? = Verstoß gegen den Grundsatz der Freiheit; man muss auch das Recht haben nicht wählen zu gehen
- staatliche Neutralität vor Wahlen
- Pflicht der Parteien und Kandidaten zu „wahrem Wahlkampf“ = kein unlauterer Wettbewerb

- **Gleichheit der Wahl:** Recht formal gleicher Ausübung des Wahlrechts für jeden Wähler („one man, one vote“)
→ gleiches Stimmgewicht jedes Wählers und gleiche Chancen jedes Kandidaten/ jeder Partei („Chancengleichheit“)
 - Gebot gleichen **Zählwerts** jeder Stimme (d.h. jeder Bürger hat gleich viel Stimmen)
 - Gebot gleichen **Erfolgswerts** jeder Stimme für Ergebnis?
 - Erfolgswertgleichheit und Mehrheitswahl? → verträglich nicht, denn wenn nur ein Sitz vergeben wird, dann kann auch nur ein Kandidat erfolgreich sein; Minderheiten spiegeln sich nicht im Erfolgswert wieder, sie sind also erfolglos
 - Erfolgswertgleichheit gilt nur in Verhältniswahlen
 - Sperrklauseln („5%-Klausel“) → wurde eingeführt, damit das Parlament arbeiten kann, denn es ist sehr schwer unter sehr vielen Parteien einen Kompromiss zu finden
 - Man muss immer abwägen bei der Größe der Wahl, denn ist die Wahl klein, dann braucht man keine Sperrklausel, da nur wenige Parteien zur Verfügung stehen
 - Größe der einzelnen Wahlkreise: je kleiner, desto weniger Wähler → Kandidat braucht weniger Wahlstimmen → problematisch, da Gleichheit bei unterschiedlich großen Wahlkreisen nicht gegeben; also sollten Wahlkreise immer gleich groß sein
- **Geheimheit der Wahl:** Sicherstellung einer unbeobachteten und vertraulichen Stimmabgabe
 - dem Wähler muss die Geheimhaltung seiner Entscheidung ermöglicht werden; ob er es dann geheim hält oder nicht, ist die Entscheidung des Wählers
 - Geheimheit und Briefwahl: dies ist problematisch
 - Lösung bei Briefwahl: der Wähler unterschreibt einer Erklärung, dass man er Entscheidung selbständig getroffen hat

29. Januar 2003

III. Wahlssysteme und -modelle zur Bestellung von Organwalter

Art.38: schreibt die Grundsätze vor, aber nicht die Art der Wahl, d.h. der Bund kann bei der Wahl zum BT zwischen Mehrheitswahl und Verhältniswahl entscheiden

Bei der Wahl zum Bundespräsidenten und zum Bundeskanzler muss die Mehrheitswahl angewandt werden

Verhältniswahl:	Wahl einer Partei	} dt. Wahl zum BT
Mehrheitswahl:	Wahl des Kandidaten des Wahlkreises	

- Mehrheitswahl (Personenwahl)
 - enge Bindung des Wählers an Gewählten (gewählte Person ist wichtig)
 - stabileres Parlament (eindeutige Mehrheiten)
- Verhältniswahl (Gruppenwahl, wie Programme, Listen, Parteien)
 - fast optimale Repräsentation aller Wähler → Abbild der Realität
 - kleine Parteien im Parlament vertreten → viele Parteien
 - Regierungsbildung schwerer → schwierigere Entscheidungsfindung

Zur Sitzverteilung siehe Schaubild

IV. Das Wahlrecht zum Bundestag

- **Rechtsgrundlagen:**
 - Art. 38 I 1 GG: Grundsätze
 - Art. 38 III GG: Bundeswahlgesetz
 - Regelung des Wahlsystems
 - Regelung des Wahlverfahrens
- **Wahlssystem** (§1 II, 4-7 BwahlG): „personalisierte Verhältniswahl“
 - grundsätzlich 598 Abgeordnete, aber: Möglichkeit von Überhangmandaten
 - 299 MdB über Wahlkreise („Erststimme“)
 - 299 MdB über Parteilisten („Zweitstimme“)
 - Zweitstimmen ausschlaggebend für parteipolitische Zusammensetzung des Bundestages

Folie: Von der Wählerstimme bis zum Mandat

- | | |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------|
| Verfahren nach d'Hondt: | ▪ Benachteiligung der kleinen Parteien |
| Verfahren nach Niemeyer: | ▪ Vorteil der kleinen Parteien auf Kosten der großen Parteien |
| | ▪ Verfahren für den dt. BT |

Folie: Das Wahlrecht der Bundesrepublik

- in einem Wahlkreis muss ein Kandidat nicht unbedingt ein Mitglied einer Partei sein
- Überhangmandate: In der Zweitstimme werden der SPD nur 300 Sitze zugesprochen
Bsp. In der Erststimme werden 305 Kandidaten der SPD direkt in den BT gewählt
→ 5 Kandidaten sind zwar zu viel, dürfen aber als Überhangmandate in den BT

4. Politische Parteien➤ **Rechtsgrundlagen:**

- Art. 21 GG: Grundsätze (Grenzen für Parteien)
- Parteiengesetz
 - Definition und Aufgabenstellung (Parteien sind kein Staatsorgan, sondern gehören zur Gesellschaft)
 - innere Ordnung
 - Finanzierung und Rechenschaftslegung (öffentl. Rechenschaftslegung, damit der Wähler sehen kann woher das Geld kommt und wohin es geht → ist im Parteiengesetz festgelegt)

➤ **Entstehung und Entwicklung, Bedeutung und Aufgaben der Parteien**➤ **Der Parteienbegriff (§ 2 I PartG)**

- Vereinigung von Bürgern, die an der politischen Willensbildung des Volkes auf Bundes- und/ oder Landesebene
 - auf Dauer (d. h. nicht nur vorübergehend) und
 - nach ihrem äußeren Erscheinungsbild (Personal, Organisation) mit gewisser Ernsthaftigkeit mitwirken, und zwar
 - vor allem durch Teilnahme an Wahlen (Aufstellen von Kandidaten und Wahlprogrammen)
- Bürgerinitiativen sind keine polit Partei → nehmen nicht an politischen Wahlen teil, die Dauer ist begrenzt und sie verfolgen nur ein bestimmtes Ziel
- Rathausparteien sind keine polit. Partei → kommunale Wählervereinigungen → zwar auf Dauer gegründet und verfolgen bestimmte Ziele, sie sind jedoch nicht bundes- oder landesweit tätig

➤ **Verfassungsrechtlicher Status**

- äußere Parteifreiheit (Unabhängigkeit vom Staat), Art. 21 I 2 GG
 - bei Gründung, Programmatik, Betätigung und Mitwirkung an der staatlichen Willensbildung
 - erhöhter Schutz gegen Auflösung, Art. 21 II GG („Parteienprivileg“); anders Art. 9 II GG
- innere Parteifreiheit (Gebot demokratischer Binnenstrukturen), Art. 21 I 3 GG
 - Satzung, Parteiprogramm
 - Mitbestimmung der Parteimitglieder, vor allem bei der Aufstellung der Wahlbewerber
 - Regeln für Parteiausschluss von Mitgliedern

→ Wenn eine Partei eine Person nicht in ihrer Partei haben möchte, dann wird diese Person auch nicht aufgenommen; die Person hat kein Recht auf Parteiaufnahme

→ Es bedarf einem rechtl. Verfahren, um eine Person aus einer Partei auszuschließen
- Chancengleichheit der Parteien im gesamten Bereich ihrer Mitwirkung
 - Zuteilung von Sendezeiten im Rundfunk für Wahlwerbung
 - Zugang zu öffentlichen Einrichtungen
 - Ausnahmen (Abstufung) bei zwingenden Gründen (z. B. Bedeutung der Partei)

➤ **Besondere Probleme**

- Sonderstellung der Parteien als privatrechtliche Organisation im Verfassungsprozess („Quasi-Verfassungsorgane“)
- Finanzierung der Parteien
 - Parteifreiheit → Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erlöse
 - staatliche Parteienfinanzierung durch
 - Ersatz der Wahlkampfkosten
 - staatliche Teilfinanzierung
 - Transparenzgebot und Beschränkung von Steuervorteilen für Großspenden
 - Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung
- Grenzen der Parteienfreiheit: Verbot verfassungswidriger Parteien bei aktiv – kämpferischer, aggressiver Haltung gegen das GG (Parteiprogramm, Auftreten in der Öffentlichkeit), Art. 21 III G

Eigentlich sollten hier noch Kapitel §6 - §11 folgen, aber die hat Herr Professor März nicht mehr geschafft. Ist ja auch so schon genug.